

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST
PERSONEEL EN ORGANISATIE**

N. 2004 — 3521 (2004 — 3261) [C — 2004/02103]

10 AUGUSTUS 2004. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 juli 1997 tot vaststelling van de weddenscalen van de bijzondere graden van het Ministerie van Ambtenarenzaken en houdende sommige geldelijke bepalingen en tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 juli 1997 houdende diverse wijzigingen aan de loopbaan van de informatici die tewerkgesteld zijn bij het Adviesbureau voor Organisatie en Beheer van het Ministerie van Ambtenarenzaken. — Erratum

In het koninklijk besluit van 10 augustus 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 juli 1997 tot vaststelling van de weddenscalen van de bijzondere graden van het Ministerie van Ambtenarenzaken en houdende sommige geldelijke bepalingen en tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 juli 1997 houdende diverse wijzigingen aan de loopbaan van de informatici die tewerkgesteld zijn bij het Adviesbureau voor Organisatie en Beheer van het Ministerie van Ambtenarenzaken, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 23 augustus 2004, Ed. 2, bl. 62674, dient het maximumbedrag van de derde weddenschaal opgenomen in de rechterkolom van de tabel van artikel 1 gelezen te worden als « 46.375,36 » i.p.v. « 42.375,36 ».

In hetzelfde besluit, bl. 62675, dient de tussentijdse verhoging van de tweede weddenschaal opgenomen in de rechterkolom van de tabel van artikel 2 gelezen te worden als « 8/2 x 1.337,73 » i.p.v. « 11/2 x 1.337,73 ».

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3522 [C — 2004/00385]

13 JULI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van de Regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van de regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van de regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 13 juli 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE
**SERVICE PUBLIC FEDERAL
PERSONNEL ET ORGANISATION**

F. 2004 — 3521 (2004 — 3261) [C — 2004/02103]

10 AOUT 2004. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 6 juillet 1997 fixant les échelles de traitement des grades particuliers du Ministère de la Fonction publique et portant certaines dispositions pécuniaires et modifiant l'arrêté royal du 6 juillet 1997 portant diverses modifications à la carrière des informaticiens affectés au Bureau-Conseil en Organisation et Gestion du Ministère de la Fonction publique. — Erratum

Dans l'arrêté royal du 10 août 2004 modifiant l'arrêté royal du 6 juillet 1997 fixant les échelles de traitement des grades particuliers du Ministère de la Fonction publique et portant certaines dispositions pécuniaires et modifiant l'arrêté royal du 6 juillet 1997 portant diverses modifications à la carrière des informaticiens affectés au Bureau-Conseil en Organisation et Gestion du Ministère de la Fonction publique, publié au *Moniteur belge* du 23 août 2004, Ed. 2, p. 62674, le montant maximum de la troisième échelle de traitement repris dans la colonne de droite du tableau de l'article 1^{er} doit être lu comme « 46.375,36 » à la place de « 42.375,36 ».

Dans le même arrêté, p. 62675, l'augmentation intercalaire de la deuxième échelle de traitement repris dans la colonne de droite du tableau de l'article 2 doit être lu comme « 8/2 x 1.337,73 » à la place de « 11/2 x 1.337,73 ».

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 3522 [C — 2004/00385]

13 JUILLET 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des étrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du Gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8, § 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des étrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du Gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8, § 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des étrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du Gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8, § 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 13 juillet 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DES INNERN

2. AUGUST 2002 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 1996 veröffentlicht worden ist (offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juni 1997), ist ein Artikel 74/8 § 2 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt worden. Dieser Artikel gibt dem König die Befugnis, die Regelung und die Arbeitsweise festzulegen, die auf die vom Ausländeramt verwalteten geschlossenen Zentren für Ausländer anwendbar sind.

Am 4. Mai 1999 haben Sie einen Ausführungserlass zu diesem Gesetzesartikel gebilligt, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 1999 veröffentlicht worden ist. Dieser Erlass ist jedoch durch Entscheid Nr. 96807 der Verwaltungsabteilung des Staatsrates vom 21. Juni 2001 annulliert worden.

Der Erlass, den ich Ihnen heute vorlege, ist eine gründliche Revision des oben erwähnten Erlasses.

Konkrete Anpassungen ergeben sich einerseits aus Bemerkungen, die vom Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, vom Ausschuss für die Geschlossenen Zentren und von einer informellen parlamentarischen Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern von Ecolo, von Agalev, der PSC und dem PS zusammengesetzt ist, gemacht worden sind, und andererseits aus praktischen Bedürfnissen der Zentren selbst.

Die Bemerkungen der erwähnten Instanzen sind an folgenden Kriterien gemessen worden:

- Vereinbarkeit mit der in Bezug auf die geschlossenen Zentren geführten Politik,
- Vereinbarkeit mit der Grundoption des Systems des Lebens in der Gruppe.

Im Allgemeinen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Regelung in den Zentren im Vergleich zum Erlass vom 4. Mai 1999 flexibler geworden ist und dass mehr Sicherheiten für die Bewohner vorgesehen werden. Dies wird später bei der Besprechung der einzelnen Artikel präzisiert.

Dieser Bericht übernimmt ebenfalls für die nicht abgeänderten Artikel die Kommentare des Berichts zum Grunderlass vom 4. Mai 1999.

...

Diese geschlossenen Zentren sind geschaffen worden, um bestimmte Kategorien von Ausländern zu empfangen. Es handelt sich um Ausländer, gegen die gemäß Artikel 74/5 oder 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Festhaltungsbeschluss, gemäß Artikel 7 oder 27 desselben Gesetzes ein Inhaftierungsbeschluss oder gemäß Artikel 25 desselben Gesetzes ein Beschluss, mit dem sie zur Verfügung der Regierung gestellt werden, getroffen worden ist.

Es handelt sich genauer um:

1. Asylsuchende, die ihren Antrag an der Grenze eingereicht haben,
2. abgewiesene Asylsuchende, die eine vollstreckbare Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erhalten haben,
3. Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten.

Die Aufnahme läuft immer in Funktion der Organisation der Rückführung oder Abweisung des Betreffenden in sein Herkunftsland oder in ein anderes Land ab.

Hierbei muss angemerkt werden, dass das Ausländeramt an der Grenze ebenfalls über Zentren für Ausländer verfügt, die nicht den für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Bedingungen entsprechen. Es handelt sich um die so genannten INAD-Zentren (inadmissible passengers). Vorliegender Erlass ist nicht anwendbar auf diese Zentren.

Für diese Zentren soll eine separate Regelung ausgearbeitet werden.

Dem Staatsrat ist ein erster Erlassentwurf vorgelegt worden. Das Gutachten des Staatsrates ist nach Möglichkeit befolgt worden. So ist das Klageverfahren ausgefeilt worden. Daneben sind erforderliche Textverbesserungen vorgenommen worden und eine Anzahl Bestimmungen sind präzisiert worden.

Für Textstellen, für die das Gutachten des Staatsrates nicht vollständig befolgt werden konnte, wird bei der Besprechung der einzelnen Artikel die erforderliche Erklärung gegeben. Der Entwurf, den wir Ihnen nun vorlegen, ist die Fassung nach Anpassung an die Bemerkungen des Staatsrates.

Die vorgeschlagene Regelung beruht einerseits auf den bestehenden Regeln für geschlossene Zentren und andererseits auf den Regeln für Strafanstalten. Hierbei wurde auf Anraten des Zentrums für Chancengleichheit ebenfalls eine Studie des Löwener Professors für Strafrecht L. Dupont berücksichtigt, in der eine vollständige Revision der Grundprinzipien des Gefängniswesens und insbesondere eine solide Rechtsgrundlage für die Rechtsstellung der Inhaftierten vorgeschlagen wird.

Hierbei wurde das vom Staatsrat in seinem Gutachten zu dem Grunderlass vom 4. Mai 1999 vertretene Grundprinzip immer vor Augen gehalten, dass die Regeln für diese Zentren nicht strenger als die der Strafanstalten sein dürfen.

Der Erlassentwurf, den Wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen auszuführen.

Besprechung der Artikel

Artikel 1 bis 5

Diese Artikel beinhalten die einleitenden Bestimmungen. Jeder Zentrumsdirektor muss die in vorliegendem Erlass allgemein formulierten Bestimmungen in einer Hausordnung präzisieren. Hierbei muss er die spezifischen Merkmale des betreffenden Zentrums berücksichtigen (Kategorie von Bewohnern, infrastrukturelle Möglichkeiten ...).

Diese Regelung ist auf alle vom Ausländeramt verwalteten Zentren anwendbar, mit Ausnahme der an der Grenze gelegenen Zentren für Ausländer, die nicht die erforderlichen Bedingungen für die Einreise ins Staatsgebiet erfüllen, nämlich der oben erwähnten INAD-Zentren.

Für diese Zentren ist aufgrund ihrer Besonderheit und ihrer grundlegenden infrastrukturellen Unterschiede im Gegensatz zu den anderen Zentren die Annahme eines separaten königlichen Erlasses erforderlich.

Die in Artikel 4 des Erlasses beschriebenen Kategorien von Ausländern wurden bereits zu Beginn des vorliegenden Berichtes präzisiert.

In Artikel 5 wird noch einmal ausdrücklich auf die Rolle der geschlossenen Zentren in der Einwanderungspolitik verwiesen. Der Aufenthalt ist nur im Hinblick auf die Ausführung einer Entfernungsmassnahme berechtigt.

Artikel 6 bis 9

In diesen Artikeln werden allgemein die grundlegenden Rechte und Verpflichtungen der Bewohner und des Personals vorgesehen. Diese Rechte und Verpflichtungen werden im Laufe des Textes präzisiert.

Artikel 10 bis 17

In diesen Artikeln werden die bei Ankunft des Bewohners im Zentrum anwendbaren Regeln behandelt. Die Durchsuchung und die Überprüfung auf gefährliche und verbotene Gegenstände werden zum Schutz und zur Sicherheit der anderen Bewohner und des Zentrums Personals vorgenommen.

Für die betreffenden Ausländer werden ausreichende Garantien vorgesehen (Durchsuchung nur von einem Personalmitglied gleichen Geschlechts, Verwahrung bestimmter Gegenstände ...).

Wenn die Durchsuchung aus organisationstechnischen Gründen nicht von einem Mitglied des Sicherheitspersonals gleichen Geschlechts vorgenommen werden kann, wird sie von einem anderen Personalmitglied gleichen Geschlechts unter Aufsicht des Dienstverantwortlichen vorgenommen. Durch diese Aufsicht soll gewährleistet werden, dass die Durchsuchung korrekt und gemäß den in vorliegendem Erlass bestimmten Vorschriften abläuft.

Infolge des Gutachtens des Staatsrates ist beschlossen worden, das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zwecks Einführung einer Durchsuchungsbefugnis für das Sicherheitspersonal der Zentren abzuändern. In Erwartung dieser Gesetzesänderung ist es zum Schutz der Sicherheit der Bewohner und des Zentrums Personals unbedingt erforderlich, die in vorliegendem Erlass festgelegten Regeln in Bezug auf die Durchsuchung beizubehalten.

Die ärztliche Untersuchung ist in erster Linie eine Vorbeugungsmaßnahme, um im Interesse der Bewohner und der Personalmitglieder das Zentrum vor Krankheiten zu bewahren und die bestmögliche Hygiene zu gewährleisten. Es ist klar, dass solche Untersuchungen auch im Interesse der Bewohner selbst sind, da mögliche medizinische Probleme so erkannt werden können.

Der an das Zentrum gebundene Arzt sorgt in Übereinstimmung mit seinen Berufspflichten und den Gesetzesbestimmungen und gegebenenfalls im Dialog mit den Bewohnern für eine angemessene Behandlung.

Das beinhaltet konkret, dass ein Bewohner im Prinzip eine vorgeschlagene Behandlung ablehnen kann, außer wenn es sich um Krankheiten handelt, die durch oder aufgrund des Gesetzes (so unter anderem aufgrund des Erlassgesetzes vom 24. Januar 1945 über die Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten und des königlichen Erlasses vom 1. März 1971 über die Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten) als Gefahr für die Volksgesundheit angesehen werden. In diesen Fällen ist die Behandlung vorgeschrieben.

Ergebnisse dieser Untersuchung können dazu führen, dass der an das Zentrum gebundene Arzt eine in Artikel 61 vorgesehene Maßnahme vorschlägt.

Für jeden neuen Bewohner wird eine Verwaltungsakte angelegt.

Dokumente, die für die Identifizierung des Betroffenen oder für die Bearbeitung seiner Verwaltungsakte nützlich sein können, werden für die Dauer des Aufenthalts im Zentrum in Verwahrung genommen. Einerseits ist es wichtig, dass die Verwaltung über eine Akte, die so vollständig wie möglich ist, verfügt, und andererseits soll so vermieden werden, dass Dokumente gewollt oder ungewollt verloren gehen.

Als Garantie wird vorgesehen, dass der Bewohner diese Dokumente einsehen und eine Abschrift erhalten kann, wenn er dies für nötig erachtet.

Dokumente, die im Zentrum verwahrt werden, werden am Ende des Aufenthalts zurückgegeben. Wenn das Zentrumspersonal denkt, dass bestimmte Dokumente, die ihm ausgehändigt worden sind, gefälscht sind, dürfen diese nicht im Zentrum verwahrt werden, sondern müssen den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Der Betroffene wird über seine (rechtliche) Lage und über die Schritte, die er unternehmen darf, informiert. Es wird ihm gestattet, während mindestens zehn Minuten zu telefonieren. Diese Regel kann nur im Interesse der Bewohner flexibler gestaltet werden.

Im Laufe dieser ersten Phase sind die wichtigen Garantien für den Bewohner.

Die Möglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken basiert auf Artikel 51/3 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und unterliegt vollständig dieser Bestimmung.

Es ist anzumerken, dass in vorliegendem Erlass sehr viel Wert auf die Transparenz den Bewohnern gegenüber der im Zentrum geltenden Regeln gelegt wird. Alle Bewohner erhalten zum einen eine Aufnahmebroschüre, in der deutlich die Hausordnung des Zentrums und konkrete Rechte und Verpflichtungen der Bewohner beschrieben werden, und zum anderen eine allgemeine Informationsbroschüre, die vom Ausländeramt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus verfasst worden ist und in der die Verfahren des Ausländergesetzes und die Rolle der Nichtregierungsorganisationen und der Anwälte im Zentrum präzisiert werden.

Artikel 18 bis 25

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über Brief- und Telefonverkehr im Zentrum. Das Recht auf Briefverkehr ist im Prinzip uneingeschränkt. Das Zentrum gewährt den Bewohnern falls erwünscht nötige Mittel und Beistand. Bewohner, die nicht über erforderliche finanzielle Mittel verfügen, um die Versandkosten zu tragen, können bis zu einem angemessenen Betrag ihre Briefe auf Kosten des Zentrums frankieren. Um Missbräuchen vorzubeugen wird der angemessene Betrag den Zentrumsdirektoren in einer internen Anweisung mitgeteilt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb des Zentrums wird jeder ankommende Brief und jedes Paket auf gefährliche und verbotene Gegenstände überprüft.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens des Empfängers verbietet dem Personal vom Inhalt der Briefe Kenntnis zu nehmen. In Artikel 21 wird eine wichtige Ausnahme definiert, die so strikt wie möglich ausgelegt werden muss. Die Bedingungen verweisen auf die Bestimmungen von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dabei werden den Bewohnern zweierlei Garantien geboten: Zum einen darf nur der Zentrumsdirektor vom Inhalt der Briefe Kenntnis nehmen und zum anderen muss der Bewohner bei dieser Gelegenheit immer anwesend sein. Wenn der Zentrumsdirektor entscheidet, einen Brief nicht zu versenden oder dem Empfänger nicht auszuhändigen, muss er den Minister selbst in Kenntnis setzen, was eine zusätzliche Garantie darstellt. Letzterer kann dann als Vorgesetzter eine solche eingreifende Entscheidung jederzeit rückgängig machen.

Bewohner haben das Recht, am Tag zu den im vorliegenden Erlass festgelegten Zeiten und gemäß den in der Hausordnung festgelegten praktischen Modalitäten das Telefon zu benutzen. Diese praktischen Modalitäten müssen gewährleisten, dass alle Bewohner auf die gleiche Weise von diesem Recht Gebrauch machen können. Selbst dürfen sie von niemandem außer ihrem Rechtsanwalt angerufen werden.

Während der Telefongespräche respektieren die Mitglieder des Sicherheitspersonals den privaten Charakter dieser Gespräche. Das beinhaltet, dass die Mitglieder des Sicherheitspersonals den nötigen Abstand zum telefonierenden Bewohner wahren, sodass sie nicht hören können, was gesagt wird, aber trotzdem in der Nähe bleiben, damit sie ihre Sicherheitsaufgabe erfüllen können.

Artikel 26 bis 28

Diese Artikel umfassen allgemeine Bestimmungen über Besuch von Dritten für einen Zentrumsbewohner oder des Zentrums selbst. Es ist wichtig, dass sich Besucher auf annehmbare Weise ausweisen können. In der Praxis ist dies jedoch manchmal für illegale Ausländer, die auf dem Staatsgebiet geduldet werden und im Zentrum ein Familienmitglied besuchen kommen, problematisch. Sie werden aus Sicherheitsgründen durchsucht und ihr mögliches Gepäck wird auf gefährliche und verbotene Gegenstände überprüft. Aufgrund des Schutzes des Privatlebens wird die Durchsuchung von einem Personalmitglied gleichen Geschlechts wie der Besucher durchgeführt. Ist ein Besucher mit diesen Regeln nicht einverstanden, wird ihm der Zugang zum Zentrum verweigert. Besucher werden in das Besucherregister eingetragen. In diesem Register enthaltene Daten dürfen nur unter Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten mitgeteilt werden.

Die Besuchsregelung umfasst zwei große Unterteilungen: zum einen den Besuch für Bewohner und zum anderen den Besuch des Zentrums selbst.

Artikel 29 bis 37

Die Regelung in Bezug auf Besuche für Bewohner betrifft drei Arten von Besuchen: von diplomatischen oder konsularischen Vertretern und Mitgliedern der ausführenden und rechtsprechenden Gewalt, von Familienmitgliedern und drittens von anderen Personen.

In den allgemeinen Modalitäten für den Besuch für Bewohner wird ebenfalls deutlich bestimmt, was unternommen werden muss, wenn ein Besucher versucht einen Ausbruch vorzubereiten oder zu erleichtern, und wer in diesem Fall eingreifen muss.

Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats werden ausdrücklich der ersten Kategorie hinzugefügt, da sie als Vertreter des Volkes ebenfalls das Recht haben müssen, einen bestimmten Bewohner zu besuchen.

Missbrauch oder unangemessener Gebrauch dieses Rechts wird dem Präsidenten der Kammer beziehungsweise des Senats gemeldet.

Bei Besuchen ist das Zentrumpersonal bemüht, ein annehmbares Gleichgewicht zwischen Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen zu finden.

Diplomatische oder konsularische Vertreter dürfen ihre Staatsangehörigen zu jedem Zeitpunkt des Tages besuchen. Ein Besuch außerhalb der in vorliegendem Erlass festgelegten Zeiten darf jedoch nicht zu Missbräuchen führen. Diese werden dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter immer gemeldet.

Familienmitglieder hingegen dürfen nur innerhalb der in der Hausordnung festgelegten Uhrzeiten zu Besuch kommen. In Artikel 34 bestimmte Familienmitglieder, die den Nachweis ihrer Verwandtschaft mit einem Bewohner erbringen, und der Partner des Bewohners, der den Nachweis für das Zusammenwohnen erbringt, haben Besuchsrecht.

Alle andere Personen fallen in die Restkategorie und müssen immer eine Besuchserlaubnis beantragen. Diese Erlaubnis wird, wenn sie positiv ist, vom Zentrumsdirektor oder von seinem Vertreter ausgestellt und kann nur aus restriktiv bestimmten Gründen verweigert werden.

In der Hausordnung werden die notwendigen Modalitäten festgelegt, damit alle Bewohner auf normale Weise Besuch empfangen können.

Die Dauer des Besuchs von diplomatischen oder konsularischen Vertretern, von Mitgliedern der Kammer oder des Senats oder von Mitgliedern der ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt ist im Prinzip unbegrenzt. Die Dauer dieses Besuchs kann jedoch aufgrund der Diensterfordernisse beschränkt werden.

Die Mindestdauer des Besuchs von Familienmitgliedern ist von einer halben auf eine Stunde erhöht worden und Kinder, die zu Besuch kommen, werden bei der Festlegung der Höchstanzahl zugelassener Besucher nicht mehr mitgezählt.

Auch Personen, die eine Besuchserlaubnis erhalten haben, wird im Prinzip eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde gewährt, außer wenn die Diensterfordernisse dies verhindern.

Das Zentrum, das in der Transitzone des Flughafens Zaventem liegt, muss sich an die in der Flughafenzone geltenden Sicherheitsregeln halten. Dies hat zur Folge, dass Familienmitglieder von Bewohnern dieses Zentrums kein Besuchsrecht haben und ihnen auch keine Besuchserlaubnis ausgestellt wird.

Artikel 38 bis 45

Personen, die das Zentrum selbst besuchen möchten, müssen immer im Besitz einer Erlaubnis des Direktors des betreffenden Zentrums sein. Die Bestimmungen von Artikel 40 gelten zum Schutz der Bewohner.

Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats und restriktiv bestimmte Behörden und Einrichtungen haben das Recht das Zentrum zu besuchen.

Die aufgezählten Einrichtungen haben dieses Recht aufgrund ihrer bedeutenden Rolle in Ausländerfragen. Die Liste ist mit zwei neuen Einrichtungen vervollständigt worden, dem Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder und dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter. Der Minister kann diese Liste ständig ergänzen.

Der Zentrumsdirektor kann in besonderen in Artikel 41 vorgesehenen individuellen Fällen eine Maßnahme ergreifen, die dieses Recht einschränkt. Jede Sanktion muss in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begründet werden. Die Garantie für die Betroffenen ergibt sich aus der Tatsache, dass der Zentrumsdirektor den Minister über diese Maßnahme informieren muss.

Mitglieder der Regional- und der Gemeinschaftsräte, die ein Zentrum besuchen möchten, müssen gemäß Artikel 38 über eine Erlaubnis des Direktors des betreffenden Zentrums verfügen.

Artikel 46 bis 51

Diese Artikel betreffen die moralischen und religiösen Aspekte des Lebens der Zentrumsbewohner. Aufgrund des Grundrechtes der freien Wahl des Kultes in Belgien bietet das Zentrum den Bewohnern, die sich zu ihrer Religion bekannt haben und diese praktizieren möchten, einen so weitgehenden moralischen und religiösen Beistand wie nur möglich.

Die Diener des Kultes, die von den offiziellen Organen des Kultes vorgeschlagen werden, müssen immer vom Minister oder seinem Beauftragten zugelassen werden.

Personen, die Beistand leisten, haben im Zentrum eine sehr spezifische Rolle, nämlich den Bewohnern religiösen und moralischen Beistand zu leisten. Es obliegt ihnen nicht, bei Ausübung ihrer Aufgaben die Einwanderungspolitik oder das Ausländerrecht in Frage zu stellen oder zu kritisieren, obwohl sie natürlich ein Recht auf eigene Meinung zu dieser Thematik haben.

Es ist wichtig, dass sich Personen, die diesen Beistand leisten, im Voraus die Frage stellen, ob sie unter diesen Umständen nach bestem Wissen und Gewissen einen neutralen Beistand leisten können.

Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass der Zugang zum Zentrum unangemessen gebraucht oder missbraucht wird, wird der Minister oder sein Beauftragter unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Der Minister oder sein Beauftragter ergreift in diesem Fall geeignete Maßnahmen und kann unter anderem den Zugang zum Zentrum verweigern.

Artikel 52 bis 61

Diese Artikel betreffen den medizinischen Beistand im Zentrum. Die Bewohner haben ein Recht auf angemessene medizinische Pflege im Zentrum. Dies setzt einen gut ausgerüsteten medizinischen Dienst voraus, der zu den üblichen Zeiten und in Notfällen immer zugänglich ist. Aufgrund von Artikel 458 des Strafgesetzbuches sind das medizinische Personal des Zentrums und der an das Zentrum gebundene Arzt an das Berufsgeheimnis gebunden.

Die freie Wahl des Arztes ist immer gewährleistet. Konsultation und mögliche Behandlung sind in diesem Fall vollständig zu Lasten des Bewohners.

Zur Vermeidung von Missbräuchen (zum Beispiel: unnötiger oder übertriebener langer Krankenhausaufenthalt) war es unerlässlich vorzusehen, dass der an das Zentrum gebundene Arzt die Behandlung oder die Arzneimittel, die von einem an ein anderes Zentrum gebundenen Arzt verschrieben werden, beanstanden kann. Eine solche Beanstandung wird in diesem Fall einem dritten Arzt zur Beurteilung vorgelegt.

Im Text gilt den Garantien für die Bewohner im Rahmen des medizinischen Beistands besondere Beachtung. Es geht hier insbesondere um die ständige Verfügbarkeit des medizinischen Dienstes, die Verpflichtungen des Zentrumsdirektors, der überprüft, dass den Beschlüssen des Arztes in Bezug auf Arzneimittelverschreibung und Konsultation von Fachärzten Folge geleistet wird, und um die Rolle des Arztes bei Ordnungs- und Entfernungsmassnahmen.

Der medizinische Dienst ist neben der individuellen Gesundheit der Bewohner ebenfalls für die allgemeine gesundheitliche Lage im Zentrum verantwortlich.

Bewohner, die sich in Isolierung befinden, werden ebenfalls vom medizinischen Dienst eng betreut.

Es ist wichtig anzumerken, dass der an das Zentrum gebundene Arzt bei Ausübung seines Berufs vollständig unabhängig vom Zentrumsdirektor ist. Dieses Prinzip wird ausdrücklich in Artikel 53 festgehalten und geht ebenfalls aus der verwendeten Terminologie hervor.

Wenn der an das Zentrum gebundene Arzt in Bezug auf die Entfernung eines Bewohners Einwände medizinischer Art formuliert oder wenn er der Meinung ist, dass der geistigen oder körperlichen Gesundheit eines Bewohners ernsthaft geschadet wird, falls seine Inhaftierung fortgesetzt wird, falls er weiterhin zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird oder aufgrund damit verbundener Umstände, legt der Zentrumsdirektor auf dem Dienstweg dem König, dem Minister oder seinem Beauftragten diese Einwände oder dieses Gutachten vor, je nachdem ob die Inhaftierungs- und Entfernungsmassnahme vom König (durch Königlichen Ausweisungserlass), vom Minister (durch Ministeriellen Zurückweisungserlass oder durch zweite Verlängerung der Inhaftierungsmaßnahme) oder von seinem Beauftragten ergriffen worden ist. In der Tat muss die Behörde, die die beanstandete Inhaftierungs- oder Entfernungsmassnahme ergriffen hat, diese gemäß dem in Artikel 61 beschriebenen Verfahren auch gegebenenfalls revidieren.

Der König, der Minister oder sein Beauftragter kann diese Einwände oder dieses Gutachten des Arztes nicht übergehen. Aufgrund des Gutachtens oder der Einwände muss er die Inhaftierungs- oder Entfernungsmassnahme revidieren.

Wenn er wirklich nicht mit der Tragweite dieser Einwände oder dieses Gutachtens einverstanden ist, muss er ein zweites Gutachten eines an ein anderes Zentrum gebundenen Arztes einholen. Wenn der zweite Arzt die Einwände oder das Gutachten des ersten Arztes bestätigt, muss der König, der Minister oder sein Beauftragter die ergriffenen Maßnahmen revidieren. Bestätigt der zweite Arzt die Einwände oder das Gutachten des ersten Arztes nicht, muss ein dritter Arzt, der von den beiden anderen bestimmt wird, die endgültige Entscheidung treffen.

Der König, der Minister oder sein Beauftragter ist durch die Schiedsentscheidung des Konsensarztes gebunden.

Artikel 62 bis 66

Ein separater Abschnitt «Rechtlicher Beistand» wird eingefügt, in dem die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsanwälte gruppiert worden sind.

Das Recht auf rechtlichen Beistand wird deutlich festgelegt und in Bezug auf den Zugang der Rechtsanwälte zum Zentrum und auf die Kontakte mit den Klienten wird eine flexible Regelung eingeführt.

Die praktische Organisation des rechtlichen Beistands, wie in den Artikeln 508/1 bis 508/23 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen, wird vom Zentrumsdirektor in Absprache mit den örtlichen Rechtsanwaltschaften geregelt.

Hierbei muss unterstrichen werden, dass vorliegender Erlass die weitestgehenden Kontaktmöglichkeiten zwischen einem Bewohner und seinem Rechtsanwalt vorsieht.

So kann der Rechtsanwalt jederzeit telefonisch Kontakt mit seinem Klienten aufnehmen. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Verteidigungsrecht. Jede Form von Missbrauch kann jedoch Gegenstand einer Klage beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der der betreffende Rechtsanwalt angehört, sein.

Zudem hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit seinen Klienten zu jedem Zeitpunkt des Tages zu besuchen. Ein Besuch außerhalb der in vorliegendem Erlass festgelegten Zeiten darf jedoch nicht zu Missbräuchen führen. Diese werden dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der der betreffende Rechtsanwalt angehört, immer gemeldet.

In Bezug auf den Briefverkehr zwischen dem Bewohner und seinem Rechtsanwalt kann auf die Artikel 18 bis einschließlich 23 des vorliegenden Erlasses verwiesen werden.

Artikel 67 bis 72

Diese Artikel betreffen den Sozialdienst des Zentrums.

Die Gesamtheit der Aufgaben des Sozialdienstes des Zentrums ist von Zentrum zu Zentrum verschieden und hängt von der Bevölkerung des Zentrums ab.

Im Allgemeinen muss dieser Dienst dazu dienen, dem Bewohner seine Situation zu verdeutlichen und ihn bei den verschiedenen Etappen des Verfahrens zu informieren und zu begleiten.

In den Zentren für illegale Ausländer oder für abgewiesene Asylsuchende wird im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet Nachdruck auf eine realistische Betreuung gelegt. In den Zentren für Asylsuchende wird eine realistische Betreuung unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten vorgesehen, das heißt eines verlängerten Aufenthalts auf dem Staatsgebiet oder der Entfernung aus dem Staatsgebiet.

Die Erzieher bemühen sich ihrerseits, die persönliche Entwicklung der Bewohner zu fördern, und organisieren in diesem Rahmen allerlei Aktivitäten. Einige Aktivitäten bezwecken, die Bewohner für bestimmte Bereiche zu interessieren, die ihnen nützlich sein können, wenn sie wieder in ihr Land zurückgekehrt sind.

Artikel 73

Nichtregierungsorganisationen können unter den in Artikel 73 bestimmten Bedingungen zugunsten der Zentrumsbewohner Aktivitäten organisieren.

Die Bedingungen für die Aufnahme einer bestimmten Aktivität sind präzisiert worden und bieten einen breiteren Anwendungsbereich als vorher.

Die Betonung liegt hierbei auf der dauerhaften Unterstützung der Bewohner unter Berücksichtigung der Situation, in der sie sich befinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrumsdirektor.

Nichtregierungsorganisationen dürfen außerhalb des Zentrums natürlich ihre Meinung zu der geführten Einwanderungspolitik haben, aber der Aufbau einer Aktivität im Zentrum darf nicht im Widerspruch zu dieser Politik stehen.

Artikel 75 bis 80

Diese Artikel umfassen die Grundregeln über materiellen Wohlstand und Hygiene der Bewohner. Sie geben ihnen nötige Garantien in Bezug auf Qualität der Infrastruktur, genauer gesagt in Bezug auf Temperatur, Belüftung und Sicherheit.

Danach werden einige Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Hygiene im Zentrum und persönliche Hygiene festgelegt.

Schließlich werden die Ernährungsregeln angegeben. Im Zentrum werden religiöse und medizinische Vorschriften in Bezug auf die Ernährung stets berücksichtigt.

Artikel 81 bis 84

Diese Artikel beschreiben die Grundregeln in Bezug auf das Leben in den Zentren. Es ist schwer diese Regeln genau zu beschreiben, da deutliche infrastrukturelle Unterschiede zwischen den verschiedenen Zentren bestehen. Konkrete Regeln werden daher in der Hausordnung jedes Zentrums behandelt.

Bewohner haben das Recht, täglich zwei Stunden an der frischen Luft zu verbringen. Alle Zentren fördern diese Maßnahme, da körperliche Aktivitäten wichtig für die Gesundheit der Bewohner sind. Ausnahmen werden restriktiv in Artikel 82 beschrieben. Von den Grundregeln kann im Interesse des Bewohners oder aus Sicherheitsgründen abgewichen werden. Diese Anpassung ist aufgrund praktischer Probleme vorgenommen worden, mit denen die Zentren in diesem Bereich konfrontiert sind.

Der Aufenthalt im Zentrum ist durch das Leben in der Gruppe gekennzeichnet. Im Gegensatz zu Strafanstalten gibt es hier keine Einzelzellen. Männer und Frauen dürfen im Prinzip nicht voneinander getrennt werden. In vorliegendem Erlass wird jedoch präzisiert, dass eine Trennung in Schlafsälen und im Sanitärbereich gemacht werden muss. Der Zentrumsdirektor muss das Personal so einteilen, dass die Bewohner bei ihrer Toilette nur vom Sicherheitspersonal gleichen Geschlechts begleitet werden, damit die Intimität der Bewohner gewährleistet ist. Gründe hierfür liegen im Recht auf Privatleben.

Die Wahl des Lebens in der Gruppe in den Zentren hat unverkennbar einen Einfluss auf die Privatsphäre der einzelnen Personen. Durch diese Regelung sollen die Kontakte zwischen Personen, die sich in derselben Situation befinden gefördert werden, was für die meisten Bewohner eine bedeutende psychologische Hilfe ist.

Jedes Zentrum ist in diesem Rahmen aufgrund von Artikel 83 verpflichtet, den von den Bewohnern gestellten, an ihre Privatsphäre gebundenen Forderungen entgegenzukommen, insofern die Infrastruktur es zulässt. Es geht hier um Räumlichkeiten, in denen Einzelbesuche stattfinden können, um Einzelzimmer, in denen bestimmte Bewohner auf Anfrage für einige Stunden untergebracht werden können, um Räume, die vorgesehen sind, um den Kult zu feiern ...

In den neuen Zentren wird sich immer mehr von der Regel des Lebens in der Gruppe entfernt und es werden dort aus Gründen der Wahrung der Privatsphäre Einzelzimmer vorgesehen.

Was die mögliche Anwesenheit von Minderjährigen im Zentrum und die diesbezügliche Bemerkung des Staatsrates angeht, muss angemerkt werden, dass die Maßnahme, Minderjährige nicht (immer) von den Erwachsenen zu trennen, auch im Interesse des Kindes sein kann (gleiche Staatsangehörigkeit, gleiche Sprache, gleiche Kultur ...).

In vorliegendem Erlass werden in Artikel 84 einige Ausnahmen zur Regel des Lebens in der Gruppe vorgesehen. Diese Ausnahmen beruhen erstens auf praktischen Gründen (medizinischer Zustand, Betreuung bei Rückführung, Gefahr für die Wohngemeinschaft ...), zweitens auf spezifischen Anforderungen bestimmter Kategorien von Bewohnern (Familien, Kranke...) und drittens auf Gründen disziplinarischer Art.

Artikel 85 bis 91

In diesen Artikeln werden allgemein die Verpflichtungen der Zentrumbewohner festgelegt. Die Tragweite jeder dieser Verpflichtungen wird in der Hausordnung jedes Zentrums und in der Aufnahmebroschüre, die jeder neue Bewohner erhält, präzisiert.

Mit den Verpflichtungen, die den Bewohnern auferlegt werden, wird bezweckt, für einen normalen Ablauf des Lebens innerhalb des Zentrums zu sorgen.

Artikel 92 bis 103

In diesen Artikeln wird die Disziplinarordnung des Zentrums festgelegt. Das Einführen einer Disziplinarordnung bedeutet nicht, dass nicht immer versucht werden sollte, alle Konflikte so gut wie möglich im Gespräch zu lösen. Eine gründlich und gerecht ausgearbeitete Disziplinarordnung ist jedoch erforderlich, um Ordnung und Sicherheit in einem Zentrum zu gewährleisten, in dem eine große Gruppe Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten, die sich in einer heiklen Lage befinden, auf engem Raum zusammenlebt. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass durch gute Präventionsarbeit aller Personalmitglieder die Ordnungsmaßnahmen auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollten.

Das Legalitätsprinzip und das Prinzip «non bis in idem» [Verbot der doppelten Bestrafung] werden ausdrücklich vermerkt, wodurch die Rechtssicherheit der Bewohner gewährleistet werden soll.

Verstöße, die zu Ordnungsmaßnahmen führen können, werden detailliert und restriktiv in Artikel 96 aufgezählt.

Als Beispiel eines in Artikel 96 Nr. 8 des Erlasses erwähnten Termins kann ein Termin beim Zahnarzt (oder im Konsulat des Betreffenden) gelten, dem der Bewohner letztendlich nicht nachkommt, für den aber unter anderem Beförderung und Fahrer schon vorgesehen worden sind.

Einerseits wird zwischen Zuwiderhandelndem und Teilnehmer an einem Verstoß und andererseits zwischen Verstoß und versuchtem Verstoß ein Unterschied gemacht.

In den Artikeln 97 bis 103 werden restriktiv die Ordnungsmaßnahmen, die auferlegt werden können, und die Umstände, die für die Bestimmung von Art und Maß der Ordnungsmaßnahme berücksichtigt werden müssen, bestimmt.

Mit den Ordnungsmaßnahmen wird bezweckt, Sicherheit und Ordnung im Zentrum aufrechtzuerhalten. Es muss mindestens ein indirekter Zusammenhang zwischen Verhalten des Bewohners und Ordnungsmaßnahmen, durch die Vorteile gestrichen werden, bestehen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bewohner versucht, beim Rauchen einen Brand zu verursachen, was dann zum Rauchverbot führen kann; oder wenn ein Bewohner die Ordnung des Zentrums stört, was zur Streichung von Kultur- oder Erholungsaktivitäten, die für die Gruppe organisiert werden, führen kann.

Die Ordnungsmaßnahmen, die auferlegt werden können, werden restriktiv in Artikel 98 aufgezählt. Es gibt eine deutliche Abstufung in der Skala der Ordnungsmaßnahmen, die mit der Abstufung der verbotenen Verhaltensweisen übereinstimmen muss.

In § 2 des oben erwähnten Artikels 98 wird für jede Kategorie von Ordnungsmaßnahmen bestimmt, welche Kategorie von Personalmitgliedern diese Ordnungsmaßnahme auferlegen darf, während in § 3 desselben Artikels die Zuständigkeit geregelt wird. Es ist ebenfalls wichtig, dass eine Höchstdauer für die Ordnungsmaßnahmen vorgesehen worden ist.

Die weitestgehende Ordnungsmaßnahme ist die Isolierung. Der Zentrumsdirektor hat hierbei die Pflicht, den betreffenden Bewohner zu informieren und anzuhören. Neben den Garantien auf infrastruktureller Ebene muss der in Isolierung befindliche Bewohner täglich von einem Mitglied des medizinischen Dienstes betreut werden.

Im Isoliererraum müssen mindestens eine Rufanlage, eine Matratze und eine Toilette vorhanden sein. Wenn der Bewohner die Matratze oder das Toilettenpapier in seinem Isoliererraum zweckwidrig verwendet, zum Beispiel indem er die Sicht in den Raum verhindert, können sie ihm für bestimmte Dauer abgenommen werden.

Die Höchstdauer der Isolierung beträgt fünf Tage.

Artikel 104

Dieser Artikel legt die Zwangsmaßnahmen fest, die gegen Bewohner im Zentrum verwendet werden dürfen. Mit diesen Zwangsmaßnahmen wird bezweckt, Bewohner, die auf die eine oder andere Weise andere Bewohner, Personalmitglieder oder das Zentrum in Gefahr bringen könnten, in den Griff zu bekommen. Sie werden restriktiv bestimmt und die Intensität der Zwangsmaßnahmen ist unterschiedlich.

Welche Zwangsmaßnahme in einem konkreten Fall ergriffen werden muss, hängt vom Verhalten des betreffenden Bewohners ab.

Jede Zwangsmaßnahme ist per Definition zeitweilig, genauer gesagt, bis der betreffende Bewohner unter Kontrolle ist.

Wenn über den betreffenden Bewohner keine dauerhafte Kontrolle möglichst ist, kann er immer noch in eine andere geeignetere Einrichtung verlegt werden (Artikel 105). Es kann sich dabei um eine Strafanstalt handeln.

Artikel 105 bis 119

Diese Artikel definieren die Grundregeln in Bezug auf die Sicherheit im Zentrum und deren Anwendung in bestimmten Risikosituationen (Ausbruch, Selbstmordrisiko, Brand, Bombenalarm). Diese Grundregeln müssen in der Hausordnung jedes Zentrums näher präzisiert werden.

Artikel 120 bis 128

In den Artikeln 120 und 121 werden einige Garantien für Bewohner festgelegt, die entfernt oder freigelassen werden sollen. In den Artikeln 122 bis 128 wird das bei Geburt oder Todesfall im Zentrum anzuwendende Verwaltungsverfahren festgelegt.

Artikel 129 bis 135

In diesen Artikeln wird das individuelle Klagerecht jedes Bewohners festgelegt. Jedem Bewohner muss immer die Möglichkeit gegeben werden, beim Zentrumsdirektor über seine Behandlung im Zentrum und die Anwendung des vorliegenden Erlasses und der Hausordnung Klage einzureichen. Er kann ebenfalls jederzeit beim Generaldirektor des Ausländeramtes schriftlich Klage einreichen.

Der Ausschuss, der mit der Aufsicht der Qualität des Aufenthalts im Zentrum beauftragt ist, wird aufgehoben.

Ein neuer Ausschuss wird eingerichtet, der mit der Bearbeitung individueller Klagen der Bewohner über die Anwendung des vorliegenden Erlasses und der Hausordnung des Zentrums, die als Ausführung des Erlasses gilt, beauftragt ist.

Dieses Verfahren schafft neben bereits bestehenden Beschwerdeverfahren vor Ratskammer, Staatsrat und Zivilgerichten eine flexible und nicht aufschiebende Beschwerdemöglichkeit für mögliche in den geschlossenen Zentren auftretende Probleme.

Dieser Ausschuss ist eine unabhängige Instanz und ist zusammengesetzt aus einem Mitglied der Magistratur beziehungsweise ehemaligen Magistrat oder einem Mitglied beziehungsweise ehemaligen Mitglied einer Verwaltungsgerichtsbarkeit - diese Person führt den Vorsitz -, einem Rechtsanwalt beziehungsweise Professor der Rechtswissenschaften und dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin des Direktionsrates des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres oder seinem/ihrem Beauftragten.

Das Ausländeramt spielt bei diesem Verfahren keine Rolle, damit vermieden wird, dass es bei diesem Verfahren Richter und Partei ist.

Der Minister bestimmt die Formbedingungen, die die Klage erfüllen muss.

Das ständige Sekretariat des Ausschusses nimmt die von Bewohnern eingereichten Klagen entgegen und bearbeitet sie. Zu diesem Zweck organisiert es an einigen Tagen pro Woche in jedem Zentrum eine Sprechstunde. Der Bewohner muss gegebenenfalls die Möglichkeit haben, seine Klage einzureichen, und erhält unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Die Klage kann ebenfalls per Fax oder per elektronische Post an das Sekretariat übermittelt werden.

Das ständige Sekretariat muss zuerst überprüfen, ob die Klage gemäß den in vorliegendem Erlass und im Ministeriellen Ausführungserlass festgelegten Bedingungen zulässig ist.

Wenn dies der Fall ist, erstellt das Sekretariat für den Ausschuss eine Akte. Das Verfahren wird schriftlich geführt, jedoch kann das Sekretariat bei den betreffenden Parteien immer zusätzliche Informationen einholen. Das Sekretariat spielt ebenfalls die Rolle des Schlichters zwischen den betreffenden Parteien, um das Problem möglicherweise durch Schlichtung zu regeln. Gelingt dies, wird die Klage zurückgezogen und das Verfahren eingestellt.

Wird die Klage für zulässig erklärt und keine Schlichtung erzielt, muss das Sekretariat die Klage zwecks Bearbeitung in der Sache selbst dem Ausschuss übermitteln.

Der Ausschuss entscheidet auf der Grundlage der vom Sekretariat erstellten Akte.

Der Bewohner wird immer über die Folge seiner Klage informiert.

In Artikel 132 wird die Rolle des Ausschusses bei Abwicklung des Klageverfahrens und der Umfang seiner Befugnisse präzisiert. Der Ausschuss kann entscheiden, die Klage vollständig oder teilweise für unbegründet zu erklären. Die partielle Unbegründetheit kann sich zum Beispiel auf einen Disziplinarbeschluss beziehen, für den Schuld und Anwendung einer Ordnungsmaßnahme angenommen werden, jedoch nicht die Disziplinarmaßnahme, die im Vergleich zum begangenen Verstoß als zu schwer beurteilt wird.

Er kann zudem ebenfalls bestimmte Empfehlungen in Bezug auf die Anwendung dieses Beschlusses an den Zentrumsdirektor oder in Bezug auf eine Sanktion für die betreffenden Personalmitglieder an den Generaldirektor richten.

Bei Nichtigerklärung eines Beschlusses gewährleistet der Zentrumsdirektor, dass die Situation des Bewohners mit dem Beschluss des Ausschusses in Einklang gebracht wird.

In Artikel 134 wird ausdrücklich bestimmt, dass durch Einreichung einer Klage weder die Entfernungsmaßnahme noch ihre Ausführung ausgesetzt wird. Diese Bestimmung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass Klage eingereicht wird, nur um eine Entfernung zu verhindern.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

2. AUGUST 2002 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 74/8 § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. November 2000;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts, der Sozialen Eingliederung und der Sozialwirtschaft vom 28. November 2000;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes und der Modernisierung der Öffentlichen Verwaltungen vom 29. November 2000;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 31.086/4 des Staatsrates vom 7. Februar 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I — Definitionen und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
2. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,
3. Zentrum: ein Ort, der vom Ausländeramt verwaltet wird und der für die Aufnahme von Ausländern, die in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes erwähnten Bestimmungen einer administrativen Maßnahme der Inhaftierung, der Zurverfügungstellung oder der Festhaltung unterworfen sind, eingerichtet ist,
4. Stellvertreter: denjenigen, der in Abwesenheit des Zentrumsdirektors die Verantwortung für das Zentrum trägt,
5. Generaldirektor: den Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinen Beauftragten,
6. Bewohner: in den Zentren untergebrachte Ausländer.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist auf alle Orte, die eingerichtet sind, um ständig als einer der in Artikel 74/8 des Gesetzes erwähnten Orte benutzt zu werden, anwendbar, Strafanstalten und INAD-Zentren ausgenommen.

Die Hausordnung regelt die Modalitäten zur Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Bezug auf die tägliche Arbeit des Zentrums. Die Hausordnung darf keine Bestimmungen umfassen, die restriktiver als vorliegender Erlass sind.

Die Hausordnung wird vom Minister gebilligt.

Art. 3 - Das Zentrumspersonal hat als Auftrag:

1. im Zentrum untergebrachte Ausländer je nach Fall bis zu einer möglichen Erlaubnis, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten oder bis zu ihrer Entfernung aus dem Staatsgebiet festzuhalten,
 2. Ausländer psychologisch und in sozialer Hinsicht zu betreuen und sie auf ihre mögliche Entfernung vorzubereiten,
 3. Ausländer anzuhalten, einem etwaigen sie betreffenden Entfernungsbeschluss nachzukommen.
- Organisation und Arbeitsweise im Zentrum müssen auf diese Aufgaben ausgerichtet sein.

Art. 4 - Die Zentren kümmern sich um den Empfang:

1. von Ausländern, auf die Artikel 74/5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes anwendbar ist,
2. von Ausländern, auf die Artikel 74/6 des Gesetzes anwendbar ist,
3. von Ausländern, auf die die Artikel 7, 25 und 27 des Gesetzes anwendbar sind.

Art. 5 - Inhaftierung, Zurverfügungstellung und Festhaltung stellen keine Sanktionen, sondern Mittel zur Ausführung einer Entfernungsmaßnahme dar.

TITEL II — Regelung für die Bewohner

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 - Bewohner haben unter den in vorliegendem Erlass festgelegten Bedingungen ein Recht auf individuelle, medizinische, psychologische und soziale Betreuung.

Zentrumsbewohner müssen Meinung und Eigenheit eines jeden respektieren, unter anderem auf religiöser, philosophischer, kultureller und politischer Ebene.

Art. 7 - Bewohner werden vom Zentrumspersonal gleichwertig, korrekt und respektvoll, unter Berücksichtigung ihres Privatlebens und ohne Diskriminierung behandelt.

Art. 8 - Das Zentrumspersonal unterhält mit den Zentrumsbewohnern lediglich für die Ausübung des Dienstauftrags begründete Kontakte. Es wird stets eine professionelle Haltung verlangt.

Art. 9 - Wenn ein Zentrumsdirektor feststellt, dass hinsichtlich eines Bewohners ernste Hinweise vorliegen, die die Freilassung oder einen Aufschub der Abreise dieses Bewohners rechtfertigen, muss er dem Generaldirektor oder dem Dienst beziehungsweise der Person, die zu diesem Zweck vom Generaldirektor bestimmt werden, diese Hinweise zur Beurteilung vorlegen.

Personalmitglieder, die glauben solche Hinweise festgestellt zu haben, müssen den Zentrumsdirektor umgehend in Kenntnis setzen.

KAPITEL II — Bei der Ankunft im Zentrum einzuhaltende Regeln

Art. 10 - Ein ankommender Ausländer wird gründlich von einem Mitglied des Sicherheitspersonals des Zentrums durchsucht. Diese Durchsuchung besteht im Abtasten des Körpers und der Kleidung des Betroffenen und in der Kontrolle des Gepäcks.

Die Durchsuchung wird von einem Mitglied des Sicherheitspersonals gleichen Geschlechts wie der Betroffene oder unter Aufsicht des Dienstverantwortlichen von einem anderen Personalmitglied gleichen Geschlechts vorgenommen.

Metallgegenstände werden mit Hilfe eines Metalldetektors aufgespürt.

Mit dieser Durchsuchung soll überprüft werden, ob der Betroffene im Besitz von Gegenständen oder Stoffen ist, die verboten oder gefährlich für ihn selbst, für andere Bewohner, für das Zentrumspersonal oder für die Sicherheit des Zentrums sind.

Die Durchsuchung darf die dazu erforderliche Zeit nicht überschreiten und wird auf Anweisung des Zentrumsdirektors oder seines Stellvertreters vorgenommen.

Der betreffende Bewohner ist verpflichtet, in vollem Umfang bei diesem Vorgang zu kooperieren.

Art. 11 - Gefährliche und verbotene Gegenstände müssen in Verwahrung genommen werden. Bei verbotenen Gegenständen müssen die Polizeidienste benachrichtigt werden. Wertvolle Gegenstände können in Verwahrung gegeben werden.

Die Verwahrung geschieht unter Aufsicht und Verantwortung des Zentrumsdirektors.

Ein Inventar der in Verwahrung gegebenen Gegenstände wird erstellt. Der betreffende Bewohner erhält eine Abschrift des Inventars, das er selbst und zwei dazu befugte Personalmitglieder unterzeichnet haben.

Art. 12 - Nach der Sicherheitskontrolle muss der Bewohner die Sanitäreinrichtungen benutzen, außer wenn dies aus medizinischen Gründen oder Sicherheitsgründen nicht angezeigt ist.

Art. 13 - Der Bewohner muss bei der ärztlichen Untersuchung kooperieren. Diese Untersuchung findet so schnell wie möglich statt.

Der an das Zentrum gebundene Arzt informiert sich über den Gesundheitszustand des Bewohners und über seine medizinischen Bedürfnisse und sorgt falls erforderlich für eine angemessene Behandlung.

Art. 14 - Der Bewohner muss bei den auf ihn anwendbaren Verwaltungsverfahren kooperieren.

Dokumente, die für Identifizierung und Bearbeitung der Verwaltungsakte des Bewohners nützlich sein können, müssen für die Dauer seines Aufenthalts im Zentrum in Verwahrung genommen werden. Der Bewohner darf diese Dokumente einsehen und auf Anfrage eine Abschrift erhalten, außer wenn festgestellt wird, dass diese Dokumente Fälschungen sind oder gefälscht wurden.

Der Bewohner kann gemäß Artikel 51/3 des Gesetzes der Abnahme von Fingerabdrücken unterzogen werden.

Art. 15 - Bewohner haben Anrecht auf ein kostenloses nationales Telefongespräch von mindestens zehn Minuten.

Art. 16 - Bewohner können sich zu den religiösen oder philosophischen Überzeugungen, die sie praktizieren, bekennen und mitteilen, ob sie an der Feier eines bestimmten Kultes im Zentrum teilnehmen möchten.

Art. 17 - Vorliegender Erlass und die Hausordnung des Zentrums müssen jederzeit zur Verfügung aller Personen gestellt werden, die sie während ihres Aufenthalts einsehen möchten.

Alle Bewohner erhalten eine Aufnahmebroschüre, in der die an ihren Aufenthalt im Zentrum gebundenen Rechte und Verpflichtungen und die Möglichkeiten auf Beistand in medizinischer, psychologischer, moralischer, philosophischer oder religiöser Hinsicht enthalten sind. Alle Bewohner erhalten eine Informationsbroschüre, in der ihnen die Beschwerdemöglichkeiten gegen Inhaftierung, Zurverfügungstellung oder Festhaltung, die Möglichkeiten Klage einzureichen gegen Umstände der Inhaftierung, Zurverfügungstellung oder Festhaltung und die Möglichkeiten auf Beistand seitens einer Nichtregierungsorganisation und auf rechtlichen Beistand erklärt werden. Diese beiden Broschüren sind mindestens in den drei Landessprachen und in englischer Sprache erhältlich.

Der Zentrumsdirektor, sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Personalmitglied erklärt den Bewohnern die Gründe für ihre Inhaftierung, Zurverfügungstellung oder Festhaltung, die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, denen sie unterworfen sind, und die Beschwerdemöglichkeiten, die gegen diesen Beschluss offen stehen. Dies geschieht in einer Sprache, die der betreffende Bewohner versteht. Falls notwendig wird ein Dolmetscher in Anspruch genommen.

KAPITEL III — Während des Aufenthalts im Zentrum einzuhaltende Regeln

Abschnitt 1 — Brief- und Telefonverkehr

1.1 Briefverkehr

Art. 18 - Unter Briefverkehr wird sowohl eingehende als auch ausgehende Post verstanden.

Art. 19 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 21 haben Bewohner ein Recht auf täglichen unbegrenzten Briefverkehr.

Art. 20 - Zu jedem Zeitpunkt kann eingehende Post kontrolliert werden, um festzustellen, ob sie keine anderen Gegenstände außer Briefe enthält. Diese Kontrolle findet in Anwesenheit des Empfängers statt. Gefährliche oder verbotene Gegenstände werden in Verwahrung genommen.

Unter Vorbehalt der in Artikel 21 erwähnten Fälle darf das Zentrumspersonal vom Inhalt dieser Briefe nicht Kenntnis nehmen.

Art. 21 - Von einem Bewohner zu versendende Post oder an einen Bewohner gerichtete Post kann vor Versendung oder Verteilung vom Zentrumsdirektor oder von seinem Stellvertreter inhaltlich kontrolliert werden, wenn ernste Anzeichen bestehen, dass der Briefverkehr eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist. Diese Kontrolle findet in Anwesenheit des betreffenden Bewohners statt.

Wenn sich herausstellt, dass der Inhalt der Post eine ernste Bedrohung für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter entscheiden, die Post nicht zu versenden beziehungsweise nicht auszuhändigen. Er muss den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen.

Art. 22 - Ein vom Zentrumsdirektor oder von seinem Stellvertreter bestimmtes Personalmitglied steht Bewohnern, die nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, beim Aufsetzen oder Lesen ihrer Briefe bei, wenn sie es wünschen.

Art. 23 - Das Zentrum stellt Bewohnern kostenlos Briefpapier zur Verfügung. Wenn es Bewohnern unmöglich ist, Versandkosten selbst zu tragen, haben sie das Recht, bis zu einem angemessenen Betrag Briefe auf Kosten des Zentrums frankieren zu lassen.

1.2 Telefonverkehr

Art. 24 - Bewohner haben das Recht, auf eigene Kosten das Telefon täglich zwischen acht und zweiundzwanzig Uhr zu benutzen. Der Zentrumsdirektor achtet darauf, dass alle auf gleiche Weise von diesem Recht Gebrauch machen können. Während der Telefongespräche respektieren die Mitglieder des Sicherheitspersonals den privaten Charakter dieser Gespräche.

Art. 25 - Im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter telefonischen Kontakt verbieten. Er muss den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen.

Abschnitt 2 — Besuche

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 - Besucher müssen über ein gültiges Ausweispapier oder ein gültiges Identitätsdokument verfügen, das zu Beginn des Besuchs vorgelegt werden muss.

Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter können Ausnahmen zugestehen.

Art. 27 - Besucher können einer gründlichen Durchsuchung unterzogen werden, die vom Sicherheitspersonal des Zentrums vorgenommen wird. Diese Durchsuchung besteht im Abtasten des Körpers und der Kleidung des Besuchers und in der Kontrolle der Gegenstände, die er bei sich trägt.

Die Durchsuchung wird von einem Mitglied des Sicherheitspersonals gleichen Geschlechts wie der Besucher oder unter Aufsicht des Dienstverantwortlichen von einem anderen Personalmitglied gleichen Geschlechts vorgenommen.

Metallgegenstände werden mit Hilfe eines Metalldetektors aufgespürt.

Mit dieser Durchsuchung soll überprüft werden, ob Besucher im Besitz von Gegenständen oder Stoffen sind, die verboten oder gefährlich für sie selbst, für die Bewohner, für das Personal oder für die Sicherheit des Zentrums sind.

Die Durchsuchung darf die dazu erforderliche Zeit nicht überschreiten und wird auf Anweisung des Zentrumsdirektors oder seines Stellvertreters vorgenommen.

Besucher sind verpflichtet, in vollem Umfang bei diesem Vorgang zu kooperieren.

Ein Bewohner, der Besuch bekommen hat, kann gründlich durchsucht werden wie in Artikel 10 des vorliegenden Erlasses bestimmt, bevor er zur Gruppe zurückkehrt.

Art. 28 - Besucher werden in das Besucherregister eingetragen.

2.2 Besuch für Bewohner

2.2.1 Allgemeine Modalitäten

Art. 29 - Bewohner sollen ungestört mit ihren Besuchern reden können. Mitglieder des Sicherheitspersonals müssen während des Besuchs die größtmögliche Diskretion wahren.

Ein Einzelbesuch eines Rechtsanwaltes, eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters, eines Mitglieds der Abgeordnetenversammlung oder des Senats oder eines Mitglieds der ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt findet in einem separaten Raum ohne Anwesenheit von Personalmitgliedern des Zentrums statt.

Art. 30 - Ist ein Bewohner so krank, dass er sich nicht in den Besucherraum begeben kann, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter ihm erlauben, unter den in Artikel 29 vorgesehenen Bedingungen seine Besucher in seinem Zimmer oder im Krankensaal zu empfangen.

Art. 31 - Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass der Kontakt zwischen Bewohner und Besucher eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter hinsichtlich eines Besuchers eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. ihn mündlich verwarren,
2. den Besuch beenden,
3. den Zugang zum Zentrum verweigern.

Wenn die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Sanktionen gegenüber den in den Artikeln 32 und 33 erwähnten Personen ergriffen werden, muss der Zentrumsdirektor den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen.

Versucht ein Besucher einen Ausbruch vorzubereiten oder zu erleichtern, stellt der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter ihn zur Verfügung der Polizeidienste.

2.2.2 Besuch von diplomatischen oder konsularischen Vertretern, von Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung oder des Senats und von Mitgliedern der ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt

Art. 32 - Bewohner haben das Recht, täglich mindestens zwischen acht und zweiundzwanzig Uhr von diplomatischen oder konsularischen Vertretern des Staates, deren Staatsangehörige sie sind, besucht zu werden.

Art. 33 - Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und des Senats und Mitglieder der ausführenden und rechtsprechenden Gewalt, die sich im Zentrum anmelden, dürfen, nachdem sie sich als solche beim Zentrumsdirektor oder seinem Stellvertreter ausgewiesen haben und sofern sie nachweisen, dass ihr Besuch eines Bewohners oder der Bewohner im Rahmen ihres Amtes oder ihrer Funktion notwendig ist, mit einem oder mehreren im Voraus anzugebenden Bewohnern Kontakt aufnehmen.

2.2.3 Besuch von Familienmitgliedern

Art. 34 - Bewohner dürfen jeden Tag gemäß den in Artikel 35 festgelegten Regeln zu den in der Hausordnung festgelegten Uhrzeiten und während mindestens einer Stunde von ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, von ihrem Vormund, Ehepartner oder Lebenspartner, ihren Brüdern und Schwestern und ihren Onkeln und Tanten besucht werden.

Diese Personen müssen den Nachweis über ihr Verwandtschaftsverhältnis oder über das Zusammenwohnen mit dem betreffenden Bewohner erbringen. Der Zentrumsdirektor, sein Stellvertreter oder das von ihm zu diesem Zweck bestimmte Personalmitglied kann in Bezug auf diese Vorschrift eine Ausnahme zugestehen.

Art. 35 - Der Zentrumsdirektor achtet darauf, dass jeder Bewohner in der Praxis auf gleiche Weise von diesem Recht Gebrauch machen kann. Im Hinblick auf die Organisation des Besuchs muss ein Termin mit dem Zentrumsdirektor, seinem Stellvertreter oder dem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Personalmitglied vereinbart werden.

Pro Bewohner werden höchstens zwei Erwachsene pro Besuch zugelassen. Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter kann diesbezüglich Ausnahmen zugestehen.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen die in Absatz 2 erwähnten Personen immer begleiten.

Art. 36 - Aufgrund der auf dem Gebiet des nationalen Flughafens geltenden spezifischen Regelung können die Artikel 34 und 35 des vorliegenden Erlasses nicht auf das Transitzentrum 127, Haachtsesteenweg 127 in 1820 Melsbroek, angewandt werden.

2.2.4 Besuch von anderen Personen

Art. 37 - Andere Besucher werden nach Erhalt einer vorherigen Erlaubnis des Zentrumsdirektors oder seines Stellvertreters zum Besuch zugelassen.

Diese Erlaubnis darf nur in folgenden Fällen verweigert werden:

1. wenn der Betreffende offensichtlich kein rechtmäßiges Interesse vorweisen kann,
2. bei ernststen Anzeichen, dass der Besuch die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Sicherheit und das reibungslose Funktionieren des Zentrums gefährden kann,

3. bei Anzeichen einer Gefahr für die körperliche oder moralische Unversehrtheit des Bewohners.

Die Erlaubnis ist für mindestens eine Stunde gültig, außer wenn die Diensterfordernisse dies verhindern.

2.3 Besuch des Zentrums

2.3.1 Allgemeine Modalitäten

Art. 38 - Für einen Besuch des Zentrums muss man unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 42 bis einschließlich 45 über eine Erlaubnis des Generaldirektors verfügen.

Art. 39 - Zentrumsbesucher werden immer vom Zentrumsdirektor, seinem Stellvertreter oder einem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Personalmitglied begleitet.

Art. 40 - Bewohner dürfen nicht der öffentlichen Neugier ausgesetzt werden.

Sie dürfen ohne ihr Einverständnis weder Fragen von Journalisten, Dritten oder in den Artikeln 42 bis einschließlich 45 erwähnten Personen ausgesetzt werden noch gefilmt werden.

Art. 41 - Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass ein von einem Besucher vorgenommener Besuch des Zentrums eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Besuchers eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. ihn mündlich verwarren,
2. den Besuch beenden,
3. den Zugang zum Zentrum verweigern.

Wenn der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Sanktionen auferlegt, muss er den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen.

Versucht ein Besucher einen Ausbruch vorzubereiten oder zu erleichtern, stellt der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter ihn zur Verfügung der Polizeidienste.

2.3.2 Besuch von Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und des Senats

Art. 42 - Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats haben zwischen acht und neunzehn Uhr immer Zugang zum Zentrum, nachdem sie sich als solche ausgewiesen haben.

2.3.3 Besuch von bestimmten Behörden und Einrichtungen

Art. 43 - Folgende Behörden haben zwischen acht und neunzehn Uhr im Rahmen der Ausübung ihrer Amtes immer Zugang zum Zentrum:

1. der Provinzgouverneur, der für das Gebiet, auf dem das Zentrum gelegen ist, zuständig ist,
2. der Bürgermeister, der für das Gebiet, auf dem das Zentrum gelegen ist, zuständig ist.

Art. 44 - Folgende Personen oder Einrichtungen und ihre Mitglieder haben im Rahmen der Ausübung ihres Auftrags Zugang zum Zentrum:

1. das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,
2. die Europäische Kommission für Menschenrechte,
3. der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus,
5. der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge,
6. das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose,
7. der *Kinderrechtenkommissaris* und der *Délegué général aux droits de l'enfant*,
8. der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter.

2.3.4 Besuch von anderen Personen und Organisationen

Art. 45 - Der Minister oder der Generaldirektor kann anderen als den in den Artikeln 43 und 44 erwähnten Einrichtungen, Organisationen oder Personen das Recht erteilen, für die Dauer und unter Bedingungen, die er bestimmt, ein oder mehrere Zentren zu besuchen.

Abschnitt 3 — Moralische und religiöse Aspekte

Art. 46 - Bewohner, die erklären, dass sie an einem anerkannten Kult teilnehmen möchten, erhalten auf ihre Bitte hin moralischen und religiösen Beistand der Diener dieses Kultes.

Bewohner, die moralischen Beistand wünschen, können einen moralischen Berater, der nichtkonfessionelles Gedankengut vertritt, in Anspruch nehmen.

Diese Diener des Kultes und Berater werden dem Minister oder seinem Beauftragten von ihren Vorgesetzten vorgeschlagen.

Sie erhalten eine vom Minister oder seinem Beauftragten ausgehändigte Identifizierungskarte.

Art. 47 - Auf Antrag eines Bewohners kann der Minister oder sein Beauftragter Beiständen eines nicht vom Staat anerkannten Kultes Zugang zum Zentrum gewähren.

Art. 48 - Ein Bewohner muss den Zentrumsdirektor in Kenntnis setzen, wenn er einen anderen als den ursprünglich angegebenen Kult ausübt.

Art. 49 - Diener der anerkannten Kulte und moralische Berater besuchen nur die Bewohner, die es wünschen.

Art. 50 - Für moralische und religiöse Bedürfnisse wird im Zentrum ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

Wenn die von einem Bewohner gewählte Religion bestimmte Ernährungsvorschriften enthält, muss der Zentrumsdirektor gewährleisten, dass der betreffende Bewohner diese Vorschriften einhalten kann.

Art. 51 - Mit moralischem und religiösem Beistand beauftragte Personen müssen das Zentrumspersonal und seinen Auftrag respektieren. Bei dem Beistand, den sie im Zentrum leisten, müssen sie hinsichtlich der auf die geschlossenen Zentren und die Ausländer anwendbaren Rechtsvorschriften eine neutrale Haltung annehmen.

Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass der Zugang zum Zentrum unangemessen gebraucht oder missbraucht wird, wird der Minister oder sein Beauftragter unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis gesetzt. Der Minister oder sein Beauftragter ergreift geeignete Maßnahmen und kann unter anderem die mit dem moralischen oder religiösen Beistand beauftragte Person warnen oder ihr den Zugang zum Zentrum verweigern.

Abschnitt 4 — Medizinischer und sozialer Beistand im Zentrum, materieller Wohlstand und Hygiene

4.1 Medizinischer Beistand

Art. 52 - § 1 - Alle Zentren verfügen über einen medizinischen Dienst, der an allen Werktagen zu den in der Hausordnung bestimmten Uhrzeiten zugänglich ist und für Notfälle ständig verfügbar ist.

§ 2 - Der Zentrumsdirektor achtet darauf, dass:

1. der an das Zentrum gebundene Arzt regelmäßig für Konsultationen verfügbar ist,
2. der an das Zentrum gebundene Arzt zu anderen Zeitpunkten verfügbar ist, jedes Mal wenn es im Interesse der Gesundheit der Bewohner notwendig ist,
3. Arzneimittel und Diäten, die einem Bewohner von dem an das Zentrum gebundenen Arzt verschrieben werden, befolgt werden,
4. der medizinische Dienst verständigt wird, wenn ein Bewohner sich weigert, die ihm verschriebenen Arzneimittel einzunehmen. Diese Weigerung wird in der medizinischen Akte des Bewohners vermerkt.

Art. 53 - Ein kranker Bewohner erhält vom medizinischen Dienst unter Verantwortung des an das Zentrum gebundenen Arztes die Pflege, die sein Zustand erfordert.

Der an das Zentrum gebundene Arzt behält seine berufliche Unabhängigkeit gegenüber dem Zentrumsdirektor. Seine Beurteilungen und Beschlüsse in Bezug auf die Gesundheit der Bewohner sind nur auf medizinische Kriterien gestützt.

Ein Bewohner darf auf eigene Kosten den Arzt seiner Wahl in Anspruch nehmen. Er muss den Arzt des Zentrums in Kenntnis setzen.

In diesem Fall sind Arzneimittel und Behandlung zu Lasten des Bewohners.

Die Art der Arzneimittel und die Behandlung, die von einem nicht zum Zentrum gehörenden Arzt verschrieben werden, werden dem an das Zentrum gebundenen Arzt zur Gewährleistung der weiteren Behandlung mitgeteilt.

Wenn der nicht zum Zentrum gehörende Arzt und der an das Zentrum gebundene Arzt sich über die Behandlung nicht einig sind, wird die Beanstandung einem dritten vom Generaldirektor bestimmten Arzt zur Schiedsentscheidung vorgelegt.

Art. 54 - Nur der an das Zentrum gebundene Arzt entscheidet, ob ein kranker Bewohner in der Gruppe gepflegt werden kann oder ob er in den Krankensaal verlegt werden muss.

Dieser Arzt und/oder seine Mitarbeiter notieren auf dem Krankenblatt des Bewohners die Untersuchungen und Verschreibungen, die ihn betreffen.

Art. 55 - Wenn der an das Zentrum gebundene Arzt feststellt, dass ein Bewohner an einer Erkrankung leidet, die nicht angemessen im Zentrum behandelt werden kann, oder bei einer Geburt oder bei Lebensgefahr wird der Bewohner in ein medizinisches Fachzentrum verlegt. Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter muss den Generaldirektor in Kenntnis setzen.

Art. 56 - Wenn ein Bewohner in ein medizinisches Fachzentrum verlegt wird, trifft der Zentrumsdirektor in Absprache mit dem Direktor des Krankenhauses Vorkehrungen für eine mögliche Überwachung des verlegten Bewohners.

Art. 57 - Der Zentrumsdirektor achtet darauf, dass Konsultationen von Fachärzten, die von dem an das Zentrum gebundenen Arzt für notwendig erachtet werden, stattfinden und dass die von diesen Fachärzten verschriebenen Behandlungen befolgt werden.

Art. 58 - Bei ernstesten Erkrankungen, ansteckenden Krankheiten oder Epidemien muss der an das Zentrum gebundene Arzt so schnell wie möglich den Zentrumsdirektor oder seinen Stellvertreter von den zu ergreifenden Maßnahmen in Kenntnis setzen.

In Fällen, die vom Ministerium der Volksgesundheit bestimmt werden, setzt der an das Zentrum gebundene Arzt den Gesundheitsinspektor der Provinz unverzüglich in Kenntnis.

Der Zentrumsdirektor muss dem Generaldirektor Bericht erstatten.

Art. 59 - Wenn ein Bewohner in Anwendung von Artikel 98 Nr. 4 in einem Isolierraum untergebracht wird, muss ein Mitglied des medizinischen Dienstes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Das Mitglied besucht den Betroffenen so schnell wie möglich und setzt den an das Zentrum gebundenen Arzt von der Disziplinarmaßnahme und vom Gesundheitszustand des Betroffenen unverzüglich in Kenntnis. Der Bewohner wird anschließend täglich betreut.

Art. 60 - Der medizinische Dienst schreibt die verschiedenen Verzeichnisse, Aufstellungen und Berichte in Bezug auf den medizinischen Dienst, die verabreichten Arzneimittel und die verschriebene Behandlung fort. Der an das Zentrum gebundene Arzt entscheidet über die Einsichtnahme dieser Unterlagen.

Die medizinischen Akte kann in jedem Fall vom Arzt, der gemäß Artikel 53 Absatz 3 von einem Bewohner auf eigene Kosten in Anspruch genommen wird, eingesehen werden.

Art. 61 - Wenn der an das Zentrum gebundene Arzt in Bezug auf die Entfernung eines Bewohners Einwände medizinischer Art formuliert oder wenn er der Meinung ist, dass der geistigen oder körperlichen Gesundheit eines Bewohners ernsthaft geschadet wird, falls seine Inhaftierung fortgesetzt wird, falls er weiterhin zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird oder aufgrund damit verbundener Umstände, legt der Zentrumsdirektor dem Generaldirektor, der die Ausführung der Entfernungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahme aussetzen kann, diese Einwände oder dieses Gutachten auf dem Dienstweg vor.

Wenn der Generaldirektor die Ausführung der Entfernungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahme nicht aussetzen möchte, muss er im Voraus das Gutachten eines an ein anderes Zentrum gebundenen Arztes einholen. Wenn der zweite Arzt die Einwände oder das Gutachten des ersten Arztes bestätigt, muss der Generaldirektor dieser Bestätigung Folge leisten und die Ausführung der Entfernungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahme aussetzen.

Wenn der zweite Arzt die Einwände oder das Gutachten des ersten Arztes nicht bestätigt, ist die Meinung eines dritten Arztes ausschlaggebend. Bestätigt dieser dritte Arzt das Gutachten des ersten Arztes, muss der Generaldirektor die Ausführung der Entfernungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahme aussetzen.

4.2 Rechtlicher Beistand

Art. 62 - Bewohner haben ein Recht auf rechtlichen Beistand.

Der Zentrumsdirektor achtet darauf, dass alle Bewohner die Möglichkeit haben, den vom Gesetz vorgesehenen rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen.

Art. 63 - Die Bewohner haben das Recht, täglich zwischen acht und zweiundzwanzig Uhr kostenlos mit ihrem Rechtsanwalt zu telefonieren.

Rechtsanwälte haben das Recht, jederzeit mit ihren Klienten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Der telefonische Kontakt zwischen Bewohner und Rechtsanwalt darf nicht verboten werden.

Art. 64 - Rechtsanwälte und den Rechtsanwälten beistehende Dolmetscher haben täglich mindestens zwischen acht und zweiundzwanzig Uhr Zugang zum Zentrum, wenn sie dort einen Klienten haben und sofern sie ihre Eigenschaft anhand einer gültigen Berufskarte nachweisen können.

Rechtsanwälten, die nicht in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, wird der Zugang zum Zentrum gewährt unter der Bedingung, dass der Minister nach Stellungnahme des Prokurators des Königs und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks, in dem das Zentrum gelegen ist, ihm eine besondere Ermächtigung erteilt hat.

Der Besuch des Rechtsanwalts darf nicht verboten werden.

Art. 65 - Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass der Besuch des Zentrums seitens eines Dolmetschers eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter hinsichtlich des Dolmetschers eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. ihn mündlich verwarren,
2. den Besuch beenden,
3. den Zugang zum Zentrum verweigern.

Wenn der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Sanktionen auferlegt, muss er den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen.

Versucht ein Dolmetscher einen Ausbruch vorzubereiten oder zu erleichtern, stellt der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter ihn zur Verfügung der Polizeidienste.

Art. 66 - Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass die in Artikel 63 Absatz 1 und 2 und Artikel 64 Absatz 1 erwähnten Rechte unangemessen gebraucht oder missbraucht werden, wird der Präsident der Rechtsanwaltschaft des Gerichtsbezirks, dem der Rechtsanwalt angehört, oder, wenn es einen in Artikel 64 Absatz 2 erwähnten Rechtsanwalt betrifft, der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks, in dem das Zentrum gelegen ist, unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4.3 Soziale Betreuung, Freizeitbeschäftigungen und allgemeine Entwicklung

Art. 67 - Alle Zentren verfügen über einen Sozialdienst, der zu den in der Hausordnung festgelegten Uhrzeiten zugänglich ist.

Art. 68 - Der Sozialdienst übernimmt in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst die psychologische und soziale Betreuung der Bewohner während ihres Aufenthalts im Zentrum und bereitet sie auf ihre mögliche Entfernung vor. Der Sozialdienst betreut die Bewohner im Hinblick auf die Befolgung des Beschlusses, der hinsichtlich ihrer Aufenthaltssituation getroffen wird.

Art. 69 - Der Zentrumsdirektor muss die allgemeine Entwicklung der Bewohner fördern. Er kann Personalmitglieder damit beauftragen, verschiedene Aktivitäten zu organisieren, damit dieses Ziel erreicht wird.

Art. 70 - Je nach Infrastruktur und Möglichkeiten jedes Zentrums organisiert der Sozialdienst beziehungsweise organisieren die vom Zentrumsdirektor beauftragten Personalmitglieder Erholungs-, Kultur- und Sportaktivitäten für die Bewohner.

Art. 71 - In jedem Zentrum befindet sich eine Bibliothek, deren Bücher den Bewohnern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 72 - Die Bewohner haben täglich unter den in der Hausordnung festgelegten Bedingungen Zugang zu den Informationen der verschiedenen Medien. Bei Missbrauch oder im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder wenn es zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit, der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Zentrums erforderlich ist, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter diesen Zugang einschränken. Er muss den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen.

4.4 Aktivitäten einer Nichtregierungsorganisation und anderen Organisationen innerhalb eines Zentrums

Art. 73 - Der Minister kann Organisationen und Personen erlauben, Aktivitäten in einem Zentrum zu starten unter folgenden Bedingungen:

1. Unter Aktivitäten versteht man die Organisation zugunsten der Bewohner von Aktivitäten, die auf regelmäßiger Grundlage professionell organisiert sind.
2. Die Aktivitäten dürfen nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften über die geschlossenen Zentren und über die Ausländer stehen.
3. Ein jährlicher Plan der Aktivitäten muss dem Minister vorgelegt werden.
4. Die Organisation muss in Bezug auf die Kontinuität der Aktivitäten Garantien bieten.
5. Die Aktivitäten müssen in Absprache mit dem Zentrumsdirektor stattfinden.
6. Die Aktivitäten der Organisation werden jährlich bewertet.

Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass die in Absatz 1 erwähnte Erlaubnis unangemessen gebraucht oder missbraucht wird, wird der Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis gesetzt.

Art. 74 - Der Zentrumsdirektor kann für das Organisieren der in den Artikeln 69 und 70 erwähnten Aktivitäten auf spezialisiertes Personal, das nicht dem Ausländeramt angehört, zurückgreifen.

4.5 Materieller Wohlstand und Hygiene der Bewohner

4.5.1 Beleuchtung, Beheizung und Belüftung

Art. 75 - Orte, an denen Sicherheit und Wohlbefinden es erfordern, müssen von abends bis morgens beleuchtet sein.

In allen Räumen muss eine angemessene Temperatur herrschen.

Alle Maßnahmen für eine gute Belüftung und Hygiene des Zentrums müssen ergriffen werden.

4.5.2 Kleidung und persönliche Hygiene

Art. 76 - Bewohner behalten ihre eigene Kleidung, außer wenn der Zentrumsdirektor aus Gründen der Sicherheit, der Moral oder der Hygiene anders darüber entscheidet.

Bewohner dürfen sich auf eigene Kosten Kleider, die sie benötigen, zukommen lassen.

Wenn die Kleidung nicht angepasst ist, stellt das Zentrum den betreffenden Bewohnern kostenlos Kleidung zur Verfügung.

Art. 77 - Kleidung und Bettwäsche der Bewohner müssen den Temperaturen der jeweiligen Jahreszeit angepasst sein. Sie müssen sauber und in gutem Zustand sein. Zu diesem Zweck werden sie regelmäßig gewaschen.

Die Wäsche der Krankenstation wird separat gereinigt.

Art. 78 - Bewohner haben täglich die Möglichkeit sich zu waschen. Die notwendigen Toilettenartikel werden ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.5.3 Ernährung

Art. 79 - Alle Bewohner bekommen drei Mahlzeiten pro Tag. Eine Nahrungsergänzung oder Diätmahlzeit kann nach ärztlichem Gutachten angeboten werden. Schweinefleisch wird nicht serviert.

Art. 80 - Benutzung und Verbrauch alkoholischer, verbotener oder gefährlicher Produkte ist den Bewohnern untersagt.

TITEL III — Im Zentrum geltende Lebensregeln und Disziplinarordnung

KAPITEL I — Lebensregeln

Art. 81 - Tagesablauf der Bewohner und Regelung und Aufeinanderfolge der Aktivitäten werden in der Hausordnung festgelegt.

Art. 82 - Alle Bewohner haben das Recht, jeden Tag mindestens zwei Stunden spazieren zu gehen.

Aus medizinischen Gründen oder im Interesse des Bewohners kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter entscheiden von dieser Regel abzuweichen.

Aufgrund von Ordnungsmaßnahmen kann die Dauer des Spaziergangs begrenzt werden. In jedem Fall muss der Bewohner immer die Möglichkeit haben, eine Stunde spazieren zu gehen.

Wenn ein Bewohner aufgrund seines Verhaltens seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Bewohner, der Personalmitglieder oder des Zentrums in Gefahr bringt oder das reibungslose Funktionieren des Zentrums bedroht, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter ausnahmsweise von dieser Regel abweichen. Er setzt den Minister unverzüglich auf dem Dienstweg in Kenntnis.

Art. 83 - Der Aufenthalt im Zentrum ist am Tag durch das Leben in der Gruppe gekennzeichnet.

Der Zentrumsdirektor ergreift notwendige Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nur Personal gleichen Geschlechts wie die Bewohner bei der Toilette anwesend ist.

Ledige Männer und Frauen werden in jedem Fall bei ihrer Toilette und während der Ruhezeiten voneinander getrennt.

Der Zentrumsdirektor stellt den Bewohnern die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zur Achtung des Bedürfnisses nach Privatleben.

Wenn sich Minderjährige im Zentrum aufhalten, muss ihnen eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich entspannen können.

Art. 84 - In folgenden Fällen kann eine Ausnahme von der Regel des Lebens in der Gruppe gemacht werden:

1. für spezielle Kategorien von Bewohnern:

- a) Isolierung aus medizinischen Gründen gemäß Artikel 54 des vorliegenden Erlasses,
- b) Empfang von Familien,

2. bei Ordnungs- oder Sicherheitsmaßnahmen:

- a) Isolierung des Bewohners, der durch sein Verhalten Sicherheit und Ruhe der Gruppe in Gefahr bringt,
- b) Isolierung als Ordnungsmaßnahme gemäß Artikel 98 § 1 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses,

3. im Rahmen der Entfernung eines Bewohners:

- a) Isolierung bis zur tatsächlichen Entfernung des Bewohners.

KAPITEL II — Disziplinarordnung

Abschnitt 1 — Verpflichtungen der Zentrumbewohner

Art. 85 - Bewohner müssen sich an die in vorliegendem Erlass und in der Hausordnung vorgeschriebenen Lebensregeln des Zentrums, in dem sie sich aufhalten, halten. Sie müssen sich an die Richtlinien des Personals halten, um die Ordnung im Zentrum aufrechtzuerhalten, und die Regelungen einhalten.

Art. 86 - Bewohner müssen immer im Besitz ihrer Identifizierungskarte sein, die ihnen gemäß der Hausordnung ausgehändigt worden ist.

Art. 87 - Bewohner achten auf ihre Kleidung und auf ihre persönliche Hygiene.

Art. 88 - Bewohnern ist es verboten, den guten Zustand und die Sauberkeit der beweglichen und unbeweglichen Güter des Zentrums zu beeinträchtigen.

Bewohner achten darauf, dass die Räumlichkeiten, in denen sie sich aufhalten, in Ordnung sind und die in der Hausordnung bestimmten Bedingungen erfüllen.

Von Bewohnern vorsätzlich verursachte Schäden können von ihnen eingefordert werden.

Art. 89 - Handlungen, die Sicherheit, Ordnung und reibungsloses Funktionieren des Zentrums gefährden, sind verboten.

Art. 90 - Bewohner folgen den vorgeschriebenen Verfahren in Bezug auf die Benutzung des Rasierzeugs und anderer gefährlicher Gegenstände, mit denen Missbrauch betrieben werden könnte. Diese Verfahren werden in der Hausordnung beschrieben.

Art. 91 - Bewohner halten den Tagesablauf und die Bewegungen der Gruppe ein, wie in der Hausordnung beschrieben.

Abschnitt 2 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 92 - Die Disziplinarordnung darf nur dazu dienen, die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit und das reibungslose Funktionieren des Zentrums zu garantieren.

Ordnungsmaßnahmen werden, sofern möglich, vermieden.

Art. 93 - § 1 - Kein Bewohner darf mit der Aufrechterhaltung der Disziplin im Zentrum beauftragt werden.

§ 2 - Bewohnern können bei der Ausführung von gemeinschaftlichen Aktivitäten spezifische Verantwortungen aufgetragen werden.

Art. 94 - Nur die durch oder aufgrund des vorliegenden Erlasses beschriebenen Ordnungsmaßnahmen dürfen gegen Bewohner ergriffen werden. Nur die durch oder aufgrund des vorliegenden Erlasses beschriebenen Verstöße können für die Bewohner Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Art. 95 - Ein Zusammentreffen von Disziplinarverstoß und strafrechtlichem Verstoß steht der Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder eine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen, nicht im Wege.

Für ein und denselben Verstoß darf gegenüber einem Bewohner eine Ordnungsmaßnahme nicht zweimal ergriffen werden.

Abschnitt 3 — Verstöße

Art. 96 - § 1 - Folgende Handlungen werden als Verstöße betrachtet, die zu Ordnungsmaßnahmen führen können:

1. ernste und wiederholte Beleidigungen des Zentrumpersonals oder damit gleichgestellter Personen, durch die ihre Autorität untergraben wird,
2. ernste und wiederholte Beleidigungen anderer Bewohner, die zu Tätlichkeiten führen können,
3. sich ohne Zulassung absichtlich in einem Raum oder an einem Ort aufhalten, den man nicht betreten darf, oder sich außerhalb des erlaubten Zeitraums dort aufhalten und dadurch Ordnung, Sicherheit oder reibungsloses Funktionieren des Zentrums gefährden,
4. Kaufs- und Verkaufshandlungen unter Bewohnern oder diesbezügliche Angebote, außer bei Erlaubnis des Zentrumsdirektors oder seines Stellvertreters,
5. Besitz oder Benutzung verbotener Gegenstände oder Substanzen,
6. Warnungen und Befehlen des Zentrumpersonals nicht nachkommen, außer wenn sie offensichtlich unberechtigt sind,

7. vorsätzliches Zerstören oder Beschädigen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern anderer und von Gütern, die zur Verfügung der Bewohner gestellt oder gelassen werden unter der Bedingung, dass sie in gutem Zustand bleiben,

8. Stören von Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und reibungslosem Funktionieren des Zentrums; sich vorsätzlich nicht an einen Termin halten, sodass das reibungslose Funktionieren des Zentrums beeinträchtigt wird; sich nicht an einen Termin halten, für den das Ausländeramt Maßnahmen hat ergreifen müssen,

9. Diebstahl, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Bestechung oder Bestechlichkeit,

10. Drohungen mit Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von Personen oder mit Zerstörung oder Beschädigung von Gütern,

11. vorsätzliche Schläge und vorsätzliche Körperverletzung,

12. Handlungen im Hinblick auf einen Ausbruch oder zur Erleichterung eines Ausbruchs,

13. vorsätzliche Nichteinhaltung einer der durch oder aufgrund des vorliegenden Erlasses oder der Hausordnung schriftlich festgelegten Verpflichtungen.

§ 2 - Als Verstöße gegen die Disziplinarordnung, die zu Ordnungsmaßnahmen führen können, werden ebenfalls der Versuch zu den in § 1 erwähnten Verstößen und die Teilnahme an diesen Verstößen betrachtet.

Abschnitt 4 — Ordnungsmaßnahmen

Art. 97 - Bei der Wahl der Art und des Maßes der Ordnungsmaßnahme werden Art und Schwere des Verstoßes und Umstände, unter denen der Verstoß begangen wurde, und gegebenenfalls mildernde Umstände berücksichtigt

Art. 98 - § 1 - Folgende Ordnungsmaßnahmen sind anwendbar:

1. mündliche Verwarnung,

2. Auferlegung von Aufgaben in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit des Zentrums,

3. Streichung von Vorteilen, insofern ein direkter oder indirekter Zusammenhang zwischen Verstoß und Ordnungsmaßnahme besteht, wie Zugang zur Bibliothek, zu Freizeitraum oder Kantine oder zu den Kultur-, Sport- oder Erholungsaktivitäten, und von anderen durch oder aufgrund des vorliegenden Erlasses oder der Hausordnung gewährten Vorteilen,

4. Isolierung.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 1 erwähnte Ordnungsmaßnahme kann vom Zentrumpersonal auferlegt werden.

Die in § 1 Nr. 2 erwähnte Ordnungsmaßnahme kann vom Zentrumsdirektor, von seinem Stellvertreter oder von Personalmitgliedern, die mindestens der Stufe 2 angehören und zu diesem Zweck in der Hausordnung bestimmt werden, auferlegt werden.

Die in § 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Ordnungsmaßnahmen können nur vom Zentrumsdirektor oder von seinem Stellvertreter auferlegt werden.

Die Isolierung darf nur infolge körperlicher Gewalt oder bei Vandalismus auferlegt werden oder wenn ein Bewohner ein drittes Mal einen in Artikel 96 erwähnten Verstoß begeht.

Wird ein Verstoß gegenüber dem Zentrumsdirektor begangen, ist der Stellvertreter befugt, eine Ordnungsmaßnahme aufzuerlegen.

Alle auferlegten Ordnungsmaßnahmen werden vom Zentrumsdirektor oder von seinem Stellvertreter in der individuellen Akte des Bewohners, die im Zentrum verwahrt wird, notiert.

§ 3 - Die in § 2 bestimmten Personalmitglieder des Zentrums, in dem der Verstoß oder von wo aus der Verstoß begangen wurde, sind für die Auferlegung von Ordnungsmaßnahmen zuständig.

Wird der Verstoß bei einer Fahrt beziehungsweise eines Aufenthalts außerhalb des Zentrums begangen, sind die in § 2 bestimmten Personalmitglieder des Zentrums, in dem der Bewohner wohnt oder wohnen soll, zuständig.

Art. 99 - In Artikel 98 § 1 Nr. 3 erwähnte Ordnungsmaßnahmen können entweder separat oder gleichzeitig auferlegt werden. Sie können während ihrer Ausführung vom Zentrumsdirektor oder von seinem Stellvertreter gemildert oder aufgehoben werden.

Art. 100 - Die Dauer der in Artikel 98 § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Ordnungsmaßnahmen darf nicht mehr als fünf Tage betragen. Bei Wiederholung beträgt die Höchstdauer zehn Tage.

Art. 101 - Die Höchstdauer der Isolierung beträgt vierundzwanzig Stunden. Kann der Bewohner aufgrund seines Verhaltens nicht in die Gruppe integriert werden, kann der Generaldirektor diese Dauer zweimal um jeweils vierundzwanzig Stunden verlängern.

In folgenden Fällen kann der Zentrumsdirektor dem Generaldirektor vorschlagen, den Bewohner sofort für eine Dauer von achtundvierzig Stunden zu isolieren. In diesem Fall kann der Generaldirektor diese Dauer nur einmal um vierundzwanzig Stunden verlängern:

1. bei Drohungen mit Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von Personen oder mit Zerstörung oder Beschädigung von Gütern,

2. bei vorsätzlichen Schlägen und vorsätzlicher Körperverletzung,

3. bei Handlungen im Hinblick auf einen Ausbruch oder zur Erleichterung eines Ausbruchs.

Wenn die Dauer von zweiundsiebzig Stunden abgelaufen ist, kann nur der Minister entscheiden, die Isolierung bis auf höchstens fünf Tage zu verlängern.

Art. 102 - Im Isolierraum müssen mindestens eine Matratze und eine Toilette, aber auch eine Rufanlage vorhanden sein, die dem Bewohner ermöglicht, ein Personalmitglied zu rufen.

Bei unangemessenem Gebrauch können Matratze und Toilettenpapier dem Bewohner für höchstens eine Stunde abgenommen werden.

Art. 103 - Bewohner müssen im Voraus von den Taten, die ihnen angelastet werden, in Kenntnis gesetzt werden und ihnen dürfen keine Sanktionen auferlegt werden, bevor sie nicht angehört worden sind.

Abschnitt 5 — Zwangsmaßnahmen

Art. 104 - Zwang darf nur angewandt werden, wenn ein Bewohner aufgrund seines Verhaltens eine Gefahr für sich selbst, für andere Bewohner, für Personalmitglieder oder für Sicherheit, Ordnung oder Güter des Zentrums beziehungsweise Dritter darstellt. Die Anwendung von Zwang muss angemessen und im Verhältnis zum verfolgten Ziel sein.

Zwangsmittel sind keine Ordnungsmaßnahmen, sondern Mittel um Bewohner unter Kontrolle zu halten.

Zugelassene Zwangsmittel sind:

1. körperlicher Zwang,
2. Haltegriff,
3. Handschellen und/oder Fußfesseln.

Ein Zwangsmittel darf nur angewandt werden, nachdem das vorige Zwangsmittel fehlgeschlagen ist.

Handschellen und/oder Fußfesseln dürfen nur auf Anweisung des Zentrumsdirektors oder seines Stellvertreters verwendet werden.

Fälle, bei denen Zwang angewandt werden muss, müssen dem Zentrumsdirektor gemeldet werden.

Abschnitt 6 — Verlegung in eine andere Einrichtung

Art. 105 - Wenn ein Bewohner durch sein Verhalten seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Bewohner, der Personalmitglieder oder des Zentrums oder das reibungslose Funktionieren des Zentrums in Gefahr bringt oder nach einem Entfernungsversuch oder um eine gleichmäßige Verteilung der Bewohner auf die verschiedenen Zentren zu gewährleisten, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter entscheiden, dass ein Bewohner in ein anderes Zentrum oder eine andere Einrichtung verlegt wird.

Die Verlegung des betreffenden Bewohners in ein anderes Zentrum oder eine andere Einrichtung muss immer in Absprache mit dem Direktor dieses Zentrums oder dieser Einrichtung oder seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

TITEL IV — Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung*KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen*

Art. 106 - Der Zentrumsdirektor sorgt dafür, dass immer eine Mindestanzahl Personalmitglieder anwesend ist, damit die Sicherheit des Zentrums nicht gefährdet ist.

Art. 107 - Der Zentrumsdirektor inspiziert regelmäßig das Zentrum, um sich zu vergewissern, dass Bewohner, Personalmitglieder und Dritte die Vorschriften genau einhalten.

Art. 108 - In unregelmäßigen Abständen oder auf Verlangen des Zentrumsdirektors werden die Wohnräume vom Sicherheitspersonal des Zentrums auf gefährliche oder verbotene Gegenstände kontrolliert. Diese Inspektion wird immer von mindestens zwei Mitgliedern des Sicherheitspersonals vorgenommen. Falls erforderlich werden gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 auch die Bewohner kontrolliert.

Art. 109 - Bei schwerwiegender Störung der Ordnung oder wenn die Sicherheit des Zentrums stark gefährdet ist, ergreift der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter Maßnahmen, die die Umstände und die Vorsicht erfordern, und setzt den Generaldirektor unverzüglich in Kenntnis.

Das Personal folgt in diesem Fall den in der Hausordnung festgelegten spezifischen Bestimmungen.

Art. 110 - Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter fordert Polizeibeistand an, wenn er dies für die Sicherheit des Zentrums für notwendig erachtet.

Art. 111 - Die Infrastruktur des Zentrums wird jährlich von einem Mitglied des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz inspiziert.

KAPITEL II — Ausbruch

Art. 112 - Bei Feststellung eines Ausbruchs oder Ausbruchversuchs muss der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt werden. Dieser muss unverzüglich den Generaldirektor in Kenntnis setzen.

Art. 113 - Die Polizeidienste werden unverzüglich über den Ausbruch informiert, wobei folgende Angaben durchgegeben werden: Anzahl Flüchtige, Name, Vorname, Geburtsdatum, Aktennummer, Staatsangehörigkeit und Lichtbild.

Art. 114 - Eine besondere Aufmerksamkeit gilt den möglichen medizinischen Folgen eines Ausbruchversuchs.

KAPITEL III — Selbstmordrisiko

Art. 115 - Bewohner, für die ein ernsthaftes Selbstmordrisiko besteht, können von ihrer Gruppe getrennt werden. Sie werden regelmäßig vom Zentrumspersonal kontrolliert und vom medizinischen und sozialen Dienst eng betreut.

Art. 116 - Der Zentrumsdirektor darf vertrauenswürdige Mitbewohner bei Bewohnern mit besonderer Selbstmordneigung unterbringen.

Art. 117 - Bei einem Selbstmordversuch werden der medizinische Dienst und falls notwendig die Rettungsdienste sofort gerufen. Der Zentrumsdirektor muss unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Er erstellt einen Bericht und setzt den Generaldirektor so schnell wie möglich in Kenntnis.

KAPITEL IV — Brand- und Bombenalarm

Art. 118 - Ein Personalmitglied, das einen Brand bemerkt, eine Bombendrohung erhält oder ein verdächtiges Paket entdeckt, muss so schnell wie möglich die Feuerwehr benachrichtigen. Anschließend muss das Verfahren zur Brandbekämpfung und Evakuierung eingeleitet werden.

Der Zentrumsdirektor muss unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Er begibt sich vor Ort, erstellt einen Bericht und setzt den Generaldirektor so schnell wie möglich in Kenntnis.

Mindestens einmal pro Jahr werden Warn-, Alarm- und Evakuierungsübungen organisiert.

Art. 119 - Wenn der Brand das Zentrum unbewohnbar gemacht hat, werden die Bewohner an einen anderen Ort verlegt.

TITEL V — Verwaltungsvorschriften

KAPITEL I — Freilassung und Entfernung

Art. 120 - Bei Freilassung oder Entfernung werden dem Bewohner die Gegenstände, die gemäß Artikel 11 des vorliegenden Erlasses in Verwahrung genommen worden sind, mit Ausnahme gefährlicher und verbotener Gegenstände zurückgegeben.

Dokumente, die gemäß Artikel 14 in Verwahrung genommen worden sind, werden zurückgegeben, außer wenn festgestellt wird, dass diese Dokumente Fälschungen sind oder gefälscht wurden.

Art. 121 - Einem mittellosen Bewohner werden bei seiner Freilassung oder Entfernung alle erforderlichen Mittel verschafft, damit in den ersten Tagen nach der Freilassung oder Entfernung für seine Grundbedürfnisse gesorgt ist.

KAPITEL II — Geburt

Art. 122 - Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter übermittelt dem Generaldirektor einen Bericht, dem eine Bescheinigung des an das Zentrum gebundenen Arztes beigefügt ist, in Bezug auf alle Frauen, deren Entbindung während ihrer Festhaltung vorgesehen ist.

Art. 123 - Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter meldet gemäß Artikel 55 des Zivilgesetzbuches die Geburt eines Kindes innerhalb dreier Tage vor dem Standesbeamten des Geburtsortes an.

KAPITEL III — Tod

Art. 124 - Stirbt ein Zentrumsbewohner, meldet der Zentrumsdirektor dem Generaldirektor, den Polizeidiensten und gemäß den Artikeln 80 und 84 des Zivilgesetzbuches dem Standesbeamten des Sterbeortes dies unverzüglich, nachdem ein Arzt den Tod festgestellt und die Todesursache bestimmt hat.

Art. 125 - Die sterblichen Überreste des Bewohners werden in einer Leichenhalle aufgebahrt.

Art. 126 - Der Zentrumsdirektor erstellt ein Bestandsverzeichnis der Gegenstände und der Dokumente des verstorbenen Bewohners.

Art. 127 - Wenn Verwandte eines Verstorbenen die Leiche mitnehmen möchten, tragen sie die Beerdigungskosten. Wenn sie die Leiche nicht annehmen möchten, fallen die Beerdigungskosten zu Lasten des Ausländeramtes. Die Beerdigung findet gemäß Artikel 77 des Zivilgesetzbuches auf dem Friedhof der Gemeinde, in der das Zentrum gelegen ist, statt. Das Ausländeramt darf die Beerdigungskosten anhand des Vermögens des Verstorbenen begleichen.

Art. 128 - Der mögliche Restbetrag des Vermögens und Gegenstände des Verstorbenen werden den Erben zur Verfügung gestellt. Sind die Erben nach sechs Monaten nicht vorstellig geworden, wird der Restbetrag dem Buchhalter des Ausländeramtes zugeführt und die Gegenstände der Domänenverwaltung ausgehändigt.

TITEL VI — Individuelle Klagen von Bewohnern und Jahresbericht

Art. 129 - Bewohner haben das Recht, den Zentrumsdirektor oder seinen Stellvertreter zu sprechen. Er muss dazu einen Termin beim Sozialdienst vereinbaren.

Art. 130 - Der Minister setzt einen Ausschuss und ein ständiges Sekretariat ein, die nur mit der Behandlung von individuellen Klagen der Bewohner in Anwendung des vorliegenden Erlasses beauftragt sind.

Dieser Ausschuss ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, nämlich:

1. einem Magistrat beziehungsweise ehemaligen Magistrat oder einem Mitglied beziehungsweise ehemaligen Mitglied einer Verwaltungsgerichtsbarkeit; diese Person führt den Vorsitz,
2. einem Rechtsanwalt oder einem Lehrbeauftragten für Rechtswissenschaft an einer belgischen Universität,
3. dem Präsidenten/der Präsidentin des Direktionsrates des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres beziehungsweise seinem/ihrer Beauftragten, der nicht Personalmitglied des Ausländeramtes sein darf.

Art. 131 - Das ständige Sekretariat des Ausschusses ist beauftragt mit:

1. Empfang und Bearbeitung der Klagen,
2. Überprüfung der Zulässigkeit der Klagen,
3. Schlichtungsversuch zwischen den betreffenden Parteien, um eine Schlichtung für zulässige Klagen zu erreichen,
4. Übermittlung von zulässigen Klagen an den Ausschuss.

Zu diesem Zweck können in den Zentren Sprechstunden organisiert werden.

Das ständige Sekretariat setzt den Bewohner, der die Klage eingereicht hat, den Zentrumsdirektor, den Generaldirektor und das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus von der Klage und vom weiteren Verlauf der Klage in Kenntnis.

Art. 132 - § 1 - Der Ausschuss entscheidet über alle Klagen, die für zulässig erklärt werden und für die der Schlichtungsversuch missglückt ist.

Der Ausschuss kann die Klage für ganz oder teilweise zulässig oder unzulässig erklären.

§ 2 - Die Klage wird für zulässig erklärt, insofern der Ausschuss der Meinung ist, dass der Beschluss oder die Begebenheit, auf die sich die Klage bezieht, im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses steht.

§ 3 - Insofern die Klage für zulässig erklärt wird, kann der Ausschuss nur folgende Beschlüsse treffen:

1. Er kann alle Empfehlungen, die er in Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Erlasses für zweckdienlich erachtet, an den Zentrumsdirektor und an den Generaldirektor richten.

2. Er kann den Beschluss, auf den sich die Klage bezieht, ganz oder teilweise für nichtig erklären.

3. Er kann alle Empfehlungen in Zusammenhang mit der Sanktion, die er gegenüber dem betreffenden Personalmitglied für angemessen erachtet, an den Generaldirektor richten.

§ 4 - Bei Nichtigerklärung eines Beschlusses gewährleistet der Zentrumsdirektor, dass die Situation des Bewohners mit dem Beschluss des Ausschusses in Einklang gebracht wird.

§ 5 - Das ständige Sekretariat setzt den betreffenden Bewohner, den Zentrumsdirektor, den Minister und das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus von der Folge, die der Ausschuss der Klage eingeräumt hat, in Kenntnis.

Art. 133 - Der Minister bestimmt Verfahren und Arbeitsweise des ständigen Sekretariats und des Ausschusses.

Art. 134 - Das Einreichen einer Klage setzt weder die Maßnahmen zur Entfernung aus dem Staatsgebiet, die gegenüber dem Bewohner, der die Klage eingereicht hat, ergriffen worden sind, noch ihre Ausführung aus.

Art. 135 - Alle Zentren erstellen einen Jahresbericht.

In diesem Bericht werden mindestens folgende Angaben aufgenommen:

1. Gesamtanzahl eingetragener Bewohner, aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit,
2. durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Bewohner, aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit,
3. Gesamtanzahl Ausbrüche,
4. Gesamtanzahl Verlegungen in Strafanstalten, andere Zentren oder andere Einrichtungen,
5. Gesamtanzahl Abweisungen oder Rückführungen, aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit,
6. Gesamtanzahl Freilassungen, aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit,
7. Anzahl Fälle der Isolierung, durchschnittliche Dauer und Gründe für die Isolierung, aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit,
8. Durchschnittskosten pro Bewohner,
9. Gesamtanzahl Selbstmordversuche,
10. Gesamtanzahl Hungerstreiks.

Dieser Bericht wird dem Minister übermittelt.

TITEL VII — Schlussbestimmungen

Art. 136 - Unser für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Puntat, den 2. August 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 13 juli 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 13 juillet 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3523

[C — 2004/00382]

13 JULI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 april 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 3523

[C — 2004/00382]

13 JUILLET 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 avril 2004 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;